LANDKREIS BÖBLINGEN

Anlage zu Kreistagsdrucksache
Nr. 237/2017

Prüfung und Kommunalaufsicht

Schlussbericht

**Prüfung des Jahresabschlusses 2016
des Landkreises Böblingen und
Örtliche Prüfung**

Böblingen, 14. November 2017

Inhalt

1 VORBEMERKUNGEN 7

1.1 Örtliche Prüfung 7

1.1.1 Allgemeines 7

1.1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung 7

1.1.3 Weitere Aufgaben 8

1.1.4 Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen 9

1.2 Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nichtkreiseigenen Einrichtungen 9

1.3 Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt 10

1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 10

2 HAUSHALTSSATZUNG/HAUSHALTSPLAN 2016 10

2.1 Haushaltssatzung 10

2.2 Einhaltung des Haushaltsplans 12

2.3 Ermächtigungsübertragungen 13

3 JAHRESABSCHLUSS 2016 13

3.1 Gesamtbetrachtung 14

3.1.1 Entwicklung der Ergebnisrechnung 14

3.1.2 Entwicklung der Finanzrechnung 14

3.1.3 Entwicklung der Bilanz 14

3.2 Ergebnisrechnung 15

3.2.1 Vorbemerkung 15

3.2.2 Gesamtergebnisrechnung 15

3.2.3 Sonderergebnis 18

3.2.4 Prüfung des Teilhaushalts 40 (Bauen und Gewerbe) 18

3.3 Bilanz 19

3.3.1 Aktiva 22

3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 22

3.3.1.2 Sachvermögen 23

3.3.1.3 Finanzvermögen 28
3.3.1.4 Abgrenzungsposten 32
3.3.2 Passiva 34
3.3.2.1 Basiskapital 34
3.3.2.2 Rücklagen 35
3.3.2.3 Sonderposten 35
3.3.2.4 Rückstellungen 36
3.3.2.5 Verbindlichkeiten 38
3.3.2.6 Passive Rechnungsabgrenzung 39
3.4 Finanzrechnung 40
3.4.1 Vorbemerkung 40
3.4.2 Ergebnis der Finanzrechnung 40
3.5 Anhang und Rechenschaftsbericht 42
3.5.1 Anhang 42
3.5.2 Rechenschaftsbericht 43
4 INVENTAR/INVENTURRICHTLINIE 44
5 KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG 44
5.1 Kreiskasse 44
5.2 Prüfung der Zahlstellen in Kreisschulen 44
5.3 Prüfung von sonstigen Zahlstellen und Handvorschüsse 45
6 BERECHTIGUNGSVERWALTUNG 45
7 PRÜFUNG DER VERGABE VON KURZZEITKENNZEICHEN DER ZULASSUNGSSTELLE 46
7.1 Örtliche Zuständigkeit 46
7.2 Erforderliche Antragsunterlagen/Nachweise 47
7.3 Eintragungen im Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen 47
7.4 Behandlung der Prüfungsfeststellungen 47
8 VERGABEKONTROLLE 48
8.1 Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle 48
8.1.1 Vorbemerkung 48

8.1.2 Vergaben im Bereich VOB 48
8.1.3 Vergaben im Bereich VOL 50
8.2 Fachtechnische Beratungsleistungen 54
8.3 Teilnahme an Submissionen 54
8.4 Fazit 55
9 ÖRTLICHE BAUPRÜFUNG 56
9.1 Sanierung der Bahnbrücke K 1076 in Öschelbronn 56
9.1.1 Vorbemerkung 56
9.2 Inhalt, Umfang und Gegenstand der Prüfung 56
9.3 Prüfungsfeststellungen 57
9.3.1 Vollständigkeit der Prüfungsunterlagen 57
9.3.1.1 Baugenehmigung 57
9.3.1.2 Vergabeakten 57
9.3.1.3 Rechnungsakten 58
9.3.1.4 Schlussbemerkung zur Dokumentation 58
9.3.2 Vergabeprüfung 58
9.3.2.1 Wahl der Vergabeart 58
9.3.2.2 Gewährleistung 59
9.3.2.3 Kennzeichnung der Angebote 59
9.3.2.4 Prüfung der Angebote 59
9.3.2.5 Preisspiegel 59
9.3.2.6 Vergabevorschlag 59
9.3.2.7 Schlussbemerkung zur Vergabeprüfung 60
9.3.3 Prüfung der Baurechnungen 60
9.3.3.1 Aufträge 60
9.3.3.2 Kostenfeststellung 60
9.3.3.3 Abnahmeniederschrift 61
9.3.3.4 Aufmaße 62
9.3.3.5 Unterrichtung über Schlusszahlungen bei Bauleistungen 62
9.3.3.6 Schlussbemerkung zur Prüfung der Baurechnungen 62

9.4 Weitere Behandlung der Prüfungsfeststellungen 62
10 PRÜFUNG DES PERSONALWESENS 63
10.1 Vorbemerkungen 63
10.1.1 Allgemeines 63
10.1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung 63
10.1.3 Kontrollplan 2016 64
10.1.4 Auswahl der Fälle 64
10.1.5 Prüfungsmethodik 65
10.2 ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN 65
10.2.1 Aktenführung 65
10.2.2 Akten von ausgeschiedenen Beschäftigten 65
10.3 SCHWERPUNKTPRÜFUNGEN 66
10.3.1 Vergütung von Mehrarbeits- und Überstunden 66
10.3.2 Außertarifliche Zulagen 67
10.3.3 Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst 68
10.3.4 Geringfügig Beschäftigte 69
10.3.5 Altersteilzeit 69
10.3.5.1 Tarifbeschäftigte 69
10.3.5.2 Beamte 70
10.3.6 Sabbatjahr 71
10.4 Weitere Prüfungsfeststellungen 72
10.4.1 Beamte 72
10.4.1.1 Neueintritte 72
10.4.1.2 Besondere Eingangsbesoldung 72
10.4.1.3 Beförderungen 73
10.4.1.4 Beihilfebeitrag 73
10.4.1.5 Kindergeld 74
10.4.1.6 Jubiläumsdienstzeit 74
10.4.2 Tarifbeschäftigte 75
10.4.2.1 Neueintritte 75

10.4.2.2 Höhergruppierungen 75
10.4.2.3 Garantiebeträge 76
10.4.2.4 Kinderbezogene Entgeltbestandteile 76
10.4.2.5 Dienstjubiläum 77
10.4.2.6 Quartalsabrechnungen des Vollstreckungsdienstes 77
10.5 Umsetzung der Prüfungsfeststellungen 78
10.6 Fazit 78
11 PRÜFUNG DER SOZIALHILFE 79
11.1 Hilfen für Menschen mit Behinderungen 79
11.1.1 Innerdienstliche Anordnung 79
11.1.2 Abgleich Blindenhilfe mit Hilfe zur Pflege 79
11.1.3 Bestandsfälle 79
11.1.4 Anfragen 80
11.1.5 Altakten 80
11.2 Soziale Hilfen 80
11.2.1 Fallprüfung 80
11.2.2 Altakten 80
11.2.3 Anfragen 81
11.3 Prüfung der Kommunalen Leistungen im Bereich des Jobcenters Böblingen 81
11.3.1 Buchungsproblematik in gemeinsamen Einrichtungen 81
11.4 Abrechnung mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales 82
11.5 Bestätigung der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII 82
12 PRÜFUNG MIGRATION UND FLÜCHTLINGE - LEISTUNGEN FÜR FLÜCHTLINGE 82
12.1 Allgemeines 82
12.1.1 Innerdienstliche Anordnung 83
12.1.2 Kontrollplan 83
12.1.3 Altakten 83

12.1.4 Barauszahlungen über die Heimleitung 83

12.2 Schwerpunktprüfung Abrechnung mit dem Land 83

12.3 Schwerpunktprüfung Beschaffungen 84

13 PRÜFUNG DER JUGENDHILFE 85

13.1 Prüfung in den Sachgebieten Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) 85

13.1.1 Abrechnung von Hilfen auf Grundlage der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) gemäß § 77 i.V.m. § 78a ff SGB VIII 85

13.1.2 Durchführung von Kostenerstattungen im Bereich „unbegleitete minderjährige Ausländer“ 86

13.1.3 Bearbeitung von Anfragen 88

13.1.4 Kontrollplan 88

13.2 Prüfung im Sachgebiet Beistandschaften-Pflegschaften-Vormundschaften (BPV) 88

13.3 Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt Jugend 89

13.3.1 Prüfung der Zuschussgewährung des Kreisjugendrings in den Jahren 2013-2015 89

13.3.2 Zuwendung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 89

14 SCHLUSSBEMERKUNGEN 90

14.1 Kenntnisnahme 90

14.2 Gesetzliche Terminvorgaben 90

14.3 Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag 90

1 Vorbemerkungen

1.1 Örtliche Prüfung

1.1.1 Allgemeines

Nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 110 Gemeindeordnung (GemO) hat das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Aufstellung und vor seiner Feststellung durch den Kreistag zu prüfen.
Nach Abschluss des Prüfverfahrens fasst das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Kreistag vorzulegen ist.

1.1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Der gesetzliche Prüfungsauftrag des Amtes Prüfung und Kommunalaufsicht umfasst vor allem die örtliche Prüfung. Sie erfolgt nach § 48 LKrO i.V.m. §§ 110 - 112, 144 GemO sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist

- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind

Dem Amt Prüfung und Kommunalaufsicht obliegt außerdem nach § 112 Abs. 1 GemO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge beim Landkreis und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse

- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen des Landkreises und seiner Eigenbetriebe

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen.

Im Sinne einer vorbeugenden und beratenden Prüfung werden zur Vorbereitung der Jahresprüfung Vorgänge der Verwaltung während des gesamten Jahres vorausgehend und begleitend geprüft. Durch die Mitarbeiter/innen der Prüfung und Kommunalaufsicht werden fehlerträchtige Bereiche und Bereiche mit großen Umsätzen wie z.B. Sozialhilfe, Jugendhilfe, Personal- und Vergabewesen im Allgemeinen zeitnah und permanent geprüft.
Um auch gesetzliche Änderungen und Neuerungen bei der Prüfung zu berücksichtigen, erfolgen von Jahr zu Jahr Prüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten.
Mit dem Ziel, neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit auch Vorschläge zur Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu entwickeln, wird im Rahmen der Prüfung auch die Arbeitsablauforganisation beurteilt.

Neben der klassischen Prüfung nimmt die prüfungsbegleitende Beratung eine wichtige Rolle ein. Der Beratungserfolg hängt dabei wesentlich von der Bereitschaft der Verwaltung ab, Lern- und Erfolgsprozesse aktiv in Gang zu setzen.

1.1.3 Weitere Aufgaben

Die Leiterin der Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der Kommission für die Bewertung der Stellen der Landkreisverwaltung. Außerdem nimmt sie die Funktion der Antikorruptionsbeauftragten im Landratsamt wahr.

1.1.4 Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen

Interkommunale Zusammenarbeit

Die Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der mit dem Landkreistag Baden-Württemberg gebildeten Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Stuttgart.

Einzelne Mitarbeiter/innen der Prüfung nehmen an Workshops zu Fachgebieten wie Sozial- und Jugendhilfe, Personalprüfung und Überörtliche Prüfung teil. Neben der Klärung von komplexen Fragen und Problemstellungen dienen die Workshops auch dem Informationsaustausch und der Kontaktpflege zu Kollegen/innen anderer Landkreise, die für die Prüfungsarbeit immer sehr hilfreich sind.

1.2 Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nichtkreiseigenen Einrichtungen

Die überörtliche Prüfung umfasst die Prüfung der Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner (Gemeinden Deckenpfronn, Hildrizhausen, Mötzingen) und der Wasserverbände Aich, Glems, Schwippe und Würm.

Daneben erfolgt die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb, des Eigenbetriebs Klinikgebäude Landkreis Böblingen und des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen sowie des Zweckverbands Schönbuchbahn. Beim Zweckverband Restmüllheizkraftwerk beschränkt sich die örtliche Prüfung auf die Prüfungsbereiche, die nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden (z.B. Personalprüfung, Bestandsprüfung).

Ferner fallen Prüfungsaufgaben für folgende nichtkreiseigene Einrichtungen an:

- Jahresrechnung des Vereins Tages- und Pflegeeltern, Kreis Böblingen
- Jahresabschluss des Vereins Familienbildungsstätte - Haus der Familie Böblingen-Sindelfingen e.V.
- Verwendungsnachweise des Evangelischen Kreisdiakonieverbands Böblingen, Bereiche Suchtkrankenhilfe und Sozialpsychiatrischer Dienst
- Jahresabschluss des Vereins Jugendhilfe
- Jahresabschluss der Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen im Wechsel mit den städtischen Prüfungsämtern

- Jahresabschluss Tierheim Böblingen gGmbH
- Jahresabschluss der Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen
- Jahresabschluss des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.

1.3 Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat die überörtliche Prüfung der Bauausgaben bis einschließlich des Haushaltsjahres 2013 durchgeführt. Zum Prüfungsbericht vom 13.08.2014 sind die Stellungnahmen der Ämter Straßenbau, Gebäudewirtschaft und IuK und Service erfolgt. Das Regierungspräsidium Stuttgart erteilte mit Erlass vom 11.07.2017 die Abschlussbestätigung.

Die GPA hat zudem die überörtliche allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2015 durchgeführt. Der Prüfungsbericht liegt noch nicht vor.

1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Der Kreistag hat in der Sitzung vom 12.12.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt.

Am 25.01.2017 wurde der Beschluss über die Feststellung gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 95b Abs. 2 GemO amtlich bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 30.01.2017 bis 07.02.2017. Der Beschluss der Feststellung wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart am 25.01.2017 mitgeteilt.

2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2016

2.1 Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans wurde am 12.10.2015 in den Kreistag eingebracht.

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung nach Vorberatung in allen Fachausschüssen und nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen am 14.12.2015 beschlossen.

Die Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.
Die Haushaltssatzung 2016 wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 18.01.2016 vorgelegt. Die Frist wurde nicht eingehalten. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung erfolgte mit Erlass vom 28.01.2016.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 des Landkreises Böblingen wurden ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

Gesamtergebnisaushalt	€
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	413.079.127
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	409.728.999
Ordentliches Ergebnis	**3.350.128**
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
Sonderergebnis	**0**
Gesamtergebnis	**3.350.128**

Gesamtfinanzhaushalt	€
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	409.949.357
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	395.742.771
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	**14.206.586**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.020.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.345.600
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**-20.325.600**

	€
Finanzierungsmittelbedarf	**-6.119.014**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.561.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-11.335.600
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**-3.774.500**
Finanzierungsmittelbestand	**-9.893.514**
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.561.100
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	8.870.000
Höchstbetrag der Kassenkredite	79.000.000
Hebesatz für die Kreisumlage	37 %

2.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Vergleich der Planansätze mit den Ist-Werten ist eine Informationsquelle für die Steuerung des Haushalts und die Information über die Zielerreichung. Das Amt Finanzen hat wesentliche Abweichungen vom Planansatz im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 7.1 aufgeführt. Außerdem sind die Abweichungen in den Erläuterungen der Fachämter zu den Teilergebnis- und Finanzrechnungen dargestellt (s. Ziffer 7.3 des Rechenschaftsberichts).
Gemäß § 84 GemO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushalts zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder sie unabweisbar sind.
Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen lag im Zuständigkeitsbereich des Fachbeamten für das Finanzwesen.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2016 zulässig waren und die entsprechenden Genehmigungen vorlagen.

2.3 Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von Haushaltsansätzen ist in § 21 GemHVO geregelt. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihre Zwecke verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.
Ermächtigungsübertragungen nach § 21 GemHVO wurden im Gesamtbetrag von 10.392.533 € gebildet, davon im investiven Bereich 6,8 Mio. € und im konsumtiven Bereich 3,6 Mio. €.
Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Ermächtigungsübertragungen 2016 zugestimmt.

Unter Ziffer 6.5.1 und 6.5.2 des Jahresabschlusses 2016 sind die Ermächtigungsübertragungen im Einzelnen dargestellt.

Die Begründungen für die Ermächtigungsübertragungen wurden vom Amt Finanzen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Ermächtigungsübertragungen wurden in Stichproben geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

3 Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Jahresabschluss wurde am 29.06.2017 durch den Landrat und den Fachbeamten für das Finanzwesen unterzeichnet. Die Unterzeichnung der Bilanz erfolgte mit Datum vom 30.06.2017.

3.1 Gesamtbetrachtung

3.1.1 Entwicklung der Ergebnisrechnung

Gegenüber dem Planansatz von 3.350.128 € schließt das Gesamtergebnis mit 22.512.104,37 € um 19,16 Mio. € besser ab.

3.1.2 Entwicklung der Finanzrechnung

Zum 31.12.2016 betrug der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit 51.922.172 €. Gegenüber dem Planansatz von 14,2 Mio. € konnte damit eine Verbesserung um 37,71 Mio. € erzielt werden.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit weist einen Betrag von -54.832.320 € aus; der Finanzierungsmittelbedarf im Investitionsbereich war um 34,5 Mio. € höher als geplant. Diese Entwicklung ergibt sich aus den folgenden Abweichungen von den Planzahlen:

Einzahlungen aus Investitionszuweisungen	-2.677.434 €
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen	+ 3.379 €
Einzahlungen aus Veräußerung Sachvermögen	+ 470.172 €
Einzahlungen für sonst. Investitionstätigkeit	+ 3.755.702 €
Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Geb.	+ 7.245.836 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	- 53.267 €
Auszahlungen für Erwerb von bewegl. Sachvermögen	+ 10.332.987 €
Auszahlungen für Erwerb von Finanzvermögen	+ 27.712.982 €
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	- 9.180.000 €

Der Bestand an Zahlungsmitteln verringerte sich insgesamt um 5,31 Mio. € auf 44.553.247 €.

3.1.3 Entwicklung der Bilanz

Die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva ist auf 508.329.160,83 € gestiegen (Vorjahr 458.682.366,21 €). Auf der Aktivseite ergab sich beim Sachvermögen insgesamt eine Steigerung um 15,42 Mio. €, das Finanzvermögen ist um 36,04 Mio. € gestiegen. Auf der Passivseite stieg das Basiskapital um 5,65 Mio. €, die Rücklagen erhöhten sich um 16,87 Mio. €.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Vorbemerkung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind die Gesamterträge und die Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Im Jahresabschluss ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Für die Deckung von Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis und beim Sonderergebnis gilt § 25 GemHVO.

3.2.2 Gesamtergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen	**Plan €**	**Ergebnis €**
Steuern und ähnliche Abgaben	1.660.000	2.103.910,60
Laufende Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse)	327.721.889	342.739.170,85
Sonstige Transfererträge	11.838.200	15.834.784,80
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	453.800	542.712,59
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.674.200	2.314.625,22
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	66.778.738	74.306.973,36
Finanzerträge	25.000	9.468,74
Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderung	0	0
Sonstige ordentliche Erträge	2.927.300	4.099.604,74
Ordentliche Erträge	**413.079.127**	**441.951.250,90**

Personalaufwendungen	-72.548.947	-70.784.340,26
Versorgungsaufwendungen	0	95,16
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-45.098.930	-51.041.350,63
Planmäßige Abschreibungen	-13.076.928	-15.203.130,98
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.822.700	-3.173.685,08
Transferaufwendungen	-184.192.950	-187.945.599,82
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-90.988.545	-105.637.246,03
Ordentliche Aufwendungen	**-409.728.999**	**-433.785.257,64**
Ordentliches Ergebnis	**3.350.128**	**8.165.993,26**
Voraussichtliche außerordentliche Erträge	0	14.457.648,94
Voraussichtliche außerordentliche Aufwendungen	0	-111.537,83
Sonderergebnis	**0**	**14.346.111,11**
Gesamtergebnis	**3.350.128**	**22.512.104,37**

Das ordentliche Ergebnis zeigt, ob bzw. in welcher Höhe es dem Landkreis gelungen ist, die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge auszugleichen. Gemäß § 80 Abs. 2 und 3 GemO bzw. § 24 GemHVO soll ein Ausgleich in voller Höhe erreicht werden. Dieser Ausgleich ist im Jahr 2016 gelungen. Das außerordentliche Ergebnis zeigt den Saldo der außerordentlichen Erträge zu den außerordentlichen Aufwendungen und sollte positiv sein, um evtl. vorhandene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses ausgleichen zu können. Da das außerordentliche Ergebnis im Jahr 2016 einen Überschuss von 14,35 Mio. € ausweist, verbessert sich hierdurch das Gesamtergebnis.

Das Gesamtergebnis zeigt den Saldo zwischen ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis an. Im Sinne des Ressourcenverbrauchs sollte das Gesamtergebnis ausgeglichen sein.

Das Gesamtergebnis 2016 i.H.v. 22.512.104,37 liegt um 19,16 Mio. € über dem geplanten Ergebnis.

Zu Planüber- bzw. Unterschreitungen (Vergleich Plan - Ergebnis) kam es bei folgenden Budgets:

IUK und Service	Finanzbedarf geplant: 7,99 Mio. €	Überschreitung: 0,11 Mio. €
Versorgung	Finanzüberschuss geplant: 0,59 Mio. €	Überschreitung: 0,16 Mio. €
Migration und Flüchtlinge	Finanzüberschuss geplant: 5,91 Mio. €	Unterschreitung: 17,42 Mio. €
Straßenverkehr und Ordnung	Finanzüberschuss geplant: 3,13 Mio. €	Überschreitung: 0,51 Mio. €
Veterinärdienst/Lebensmittelüberwachung	Finanzbedarf geplant: 1,11 Mio. € Mio. €	Überschreitung: 0,15 Mio. €
Bauen und Gewerbe	Finanzüberschuss geplant: 0,064 Mio. €	Überschreitung: 0,55 Mio. €
Landwirtschaft und Naturschutz	Finanzbedarf geplant: 0,50 Mio. €	Überschreitung: 0,011 Mio. €
Forsten	Finanzüberschuss geplant: 0,078 Mio. €	Überschreitung: 0,13 Mio. €
Prüfung und Kommunalaufsicht	Finanzbedarf geplant: 0,90 Mio. €	Überschreitung 0,024 Mio. €
Bevölkerungsschutz und Feuerwehr	Finanzbedarf geplant: 1,35 Mio. €	Überschreitung: 0,089 Mio. €
Finanzbudget	Finanzüberschuss geplant: 0,21 Mio. €	Überschreitung: 1,58 Mio. €

Bei den übrigen Budgets musste der geplante Finanzbedarf nicht ausgeschöpft werden bzw. wurden bessere Ergebnisse als geplant erzielt.

Die Prüfung hat verschiedene Positionen der Ergebnisrechnung stichprobenweise im Zusammenhang mit den entsprechenden Bilanzpositionen kontrolliert und Fragen während des Prüfverfahrens mit dem Amt Finanzen geklärt. Es ergaben sich keine bedeutsamen Feststellungen.

Das Amt Finanzen hat im Rahmen der Erläuterungen der Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Änderungen gegenüber den Planansätzen ausgeführt. Außerdem finden sich detailliertere Aussagen zusätzlich in den Erläuterungen der Fachämter zu den einzelnen Teilergebnisrechnungen. Die Prüfung konnte die Erläuterungen nachvollziehen.

3.2.3 Sonderergebnis

Im Jahr 2016 standen den außerordentlichen Erträgen i.H.v. 14.457.648,94 € außerordentliche Aufwendungen von 111.537,83 € gegenüber. Damit ergibt sich ein Sonderergebnis von 14.346.111,11 €.

3.2.4 Prüfung des Teilhaushalts 40 (Bauen und Gewerbe)

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 hat die Prüfung eine schwerpunktmäßige Kontrolle des Teilhaushalts 40 des Amtes Bauen und Gewerbe durchgeführt.

Die Teilergebnisrechnung weist zum 31.12.2016 ordentliche Erträge von 2.533.520,24 € (Planansatz 2.005.790 €) und ordentliche Aufwendungen von 1.915.280,43 € (Planansatz 1.941.500 €) aus. Im Haushaltsplan war ein Ertragsüberschuss von 64.290 € veranschlagt; die Teilergebnisrechnung schloss mit einem Ertragsüberschuss von 618.240 €. Damit konnte das ordentliche Ergebnis gegenüber dem Planansatz um 554.000 € verbessert werden. Beim Planansatz der Kostenart 31310000 (Gebühr Untere Verwaltungsbehörde Land) war Amt 40 von einem leichten Rückgang der Bauanträge und dem hieraus resultierenden Rückgang der Gebühreneinnahmen aus Baugenehmigungsverfahren ausgegangen. Die weiter anhaltende sehr gute Baukonjunktur mit vielen größeren und teuren Bauobjekten führte jedoch zu Mehrerträgen bei den Baugenehmigungsgebühren von 430.000 €. Im Bereich der Umweltschutzmaßnahmen wurden aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Gebührenmehrerträge von 110.000 € erzielt.

Auf der Ertragsseite wurde die Veranlagung der Kostenarten 31310000 Gebühr untere Verwaltungsbehörde Land, 34820000 Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden und 35610010 Zwangsgelder vertieft geprüft.
Die Bearbeitung von Anträgen und Maßnahmen im Bereich Bauen und Gewerbe erfolgt mit dem EDV-Programm BASE-Bau, das über eine Schnittstelle mit dem Finanzprogramm SAP verbunden ist. Jeder Übertragungslauf in SAP wird mit der jeweiligen Übertragungs-Nr. listenmäßig erfasst, sachlich und rechnerisch festgestellt und zur Annahme angeordnet.

Die Prüfung stellte fest, dass in den Gebührenbescheiden bzgl. der Gebühren untere Verwaltungsbehörde Land zum Teil Ordnungsziffern aus nicht mehr gültigen Gebührenordnungen des Landratsamts Böblingen aufgeführt werden. Amt

40 sagte zu, bei künftigen Gebührenbescheiden die aktuelle Fassung der geltenden Gebührenordnung zugrunde zu legen.

Bei den ordentlichen Aufwendungen wurde der Haushaltsplanansatz nahezu eingehalten (26.000 € Minderaufwendungen).

Auf der Aufwandsseite erfolgte eine vertiefte Prüfung bei den Kostenarten 42620000 Aus- und Fortbildung, Umschulung, 42730000 Aufwendungen für bezogene Leistungen und Waren, 42910000 Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen, 44310000 Geschäftsaufwendungen, 44310010 Bürobedarf, 44310020 Bücher und Zeitschriften und 44310070 Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten. Die Prüfung hat festgestellt, dass in Einzelfällen die sachliche und rechnerische Feststellung fehlte oder statt der erforderlichen Unterschrift nur mit Namenskürzel abgezeichnet wurde. Auf den Abzug von Skonto ist künftig verstärkt zu achten. Im Übrigen ergaben sich keine Feststellungen.

Im Teilfinanzhaushalt fielen keine Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit an (Planansatz 0,- €).

Die Prüfung ergab insgesamt eine geordnete und korrekte Abwicklung des Teilhaushalts 40.

3.3 Bilanz

Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Die Mindestgliederung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GemHVO. Die Bilanz des Landkreises schließt in Aktiva und Passiva mit einem Bilanzvolumen von 508.329.160,83 € und ist in Kontenform im Jahresabschluss dargestellt.

Aktiva		31.12.2015 €	**31.12.2016** **€**
1.	**Anlagevermögen**		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	721.388,30	**473.554,30**
1.2	**Sachvermögen**		
	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.593.527,77	11.626.117,12
	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	98.892.120,35	103.574.256,10

	Infrastrukturvermögen	124.634.645,10	130.146.280,52
	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	831.767,01	882.067,76
	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.534.474,14	3.514.004,33
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.510.578,38	16.253.452,82
	Vorräte	174.878,00	122.930,81
	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13.362.562,07	2.842.739,24
	Summe Sachvermögen	253.534.552,82	**268.961.848,70**
1.3	**Finanzvermögen**		
	Beteiligungen	838.848,15	847.989,47
	Sondervermögen	69.303.655,42	84.969.524,51
	Ausleihungen	266.311,29	22.192.797,77
	Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.422.922,47	10.082.359,54
	Forderungen aus Transferleistungen	527.605,92	2.228.053,75
	Privatrechtliche Forderungen	14.048.391,88	11.449.050,50
	Liquide Mittel	49.868.416,25	44.553.246,98
	Summe Finanzvermögen	140.276.151,38	**176.323.022,52**
	Summe Anlagevermögen	394.532.092,50	**445.758.425,52**
2.	**Abgrenzungsposten**		
	Aktive Rechnungsabgrenzung	9.710.836,16	4.875.038,54
	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	54.439.437,55	57.695.696,77
	Summe Abgrenzungsposten	64.150.273,71	**62.570.735,31**
	Summe Aktiva	458.682.366,21	**508.329.160,83**
Passiva			
1.	**Kapitalposition**		
	Basiskapital	213.152.162,21	**218.805.586,38**
	Rücklagen		
	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	49.868.416,66	52.399.933,92
	Rücklagen aus Überschüssen des realisierten Sonderergebnisses	0	14.346.111,11
	Summe Rücklagen	49.868.416,66	**66.746.045,03**

	Summe Kapitalposition	263.020.578,87	**285.551.631,41**
2.	**Sonderposten**		
	Sonderposten für Investitionszuweisungen	89.255.826,72	88.737.365,47
	Sonderposten für Investitionsbeiträge	0	3.378,50
	Sonstige Sonderposten	649.305,42	897.779,08
	Summe Sonderposten	89.905.132,14	**89.638.523,05**
3.	**Rückstellungen**		
	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	1.494.128,91	2.358.340,12
	Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsforderungen	1.386.511,40	1.667.490,25
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	108.127,47	14.625.000,00
	Sonstige Rückstellungen	1.127.159,06	63.523,57
	Summe Rückstellungen	4.115.926,84	**18.714.353,94**
4.	**Verbindlichkeiten**		
	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	64.028.281,24	60.403.358,35
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.632.802,44	28.388.826,93
	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.194.044,91	4.733.045,99
	Sonstige Verbindlichkeiten	2.170.754,94	2.672.232,85
	Summe Verbindlichkeiten	92.025.883,53	**96.197.464,12**
5.	**Passive Rechnungsabgrenzung**	9.614.844,83	**18.227.188,31**
	Summe Passiva	458.682.366,21	**508.329.160,83**

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Vorgaben der GemHVO.
Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 getroffenen Feststellungen bzw. Anmerkungen werden bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

3.3.1 Aktiva

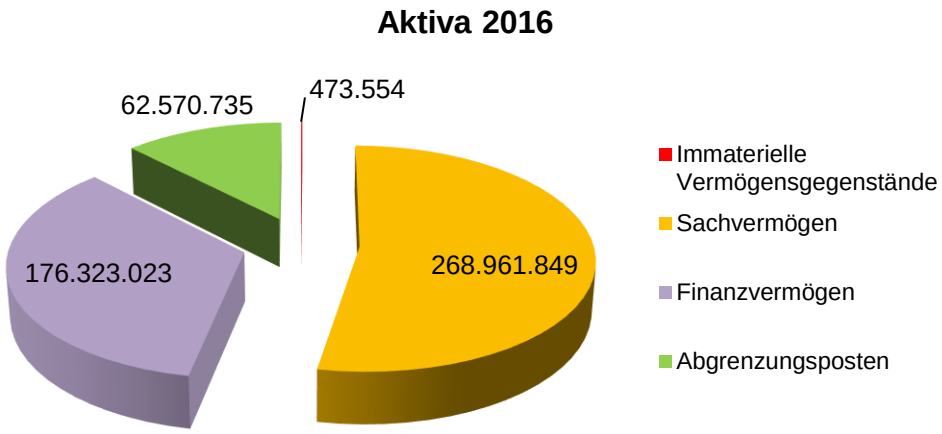

3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen Lizenzen (Anlagenklasse A0510) und DV-Software (Anlagenklasse A0520). Der Bilanzposten hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 247.834 € verringert und beträgt 473.554,30 € (2015: 721.388,30 €).

Der Bilanzwert der Lizenzen hat sich durch die im Jahr 2016 erfolgten Zugänge von 199,92 € und Abschreibungen von 7.993,84 € auf 23.671,91 € verringert. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass der aktivierte Zugang sich nicht auf eine Lizenz, sondern auf eine Straßenbaumaßnahme bezieht. Das Amt Finanzen wurde unterrichtet und hat aufgrund der Prüfungsbemerkung die Umbuchung veranlasst.
Bei der DV-Software wurden Zugänge in Höhe von 21.981,68 € bilanziert; die Abschreibungen betrugen 262.021,76 €. Der Bilanzwert zum 31.12.2016 ist bei diesem Bilanzposten auf 449.882,39 € gesunken. Hier ergaben sich keine Beanstandungen.

3.3.1.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen in der Bilanz umfasst die Bilanzpositionen unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, das Infrastrukturvermögen, die Kunstgegenstände, Maschinen und technische Anlagen und Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Vorräte und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Der Bilanzwert des Sachvermögens hat sich zum 31.12.2016 um 15,42 Mio. € auf 268.961.848,70 € erhöht.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte hat sich zum 31.12.2016 um 8,03 Mio. € erhöht und beträgt 11.626.117,12 €.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 117.763,70 € (Erwerb und Tausch von Grundstücken), Umbuchungen von 7.911.345,89 € (Zugänge von Anlagen im Bau) und Nachaktivierungen von 121.080,75 €. Aufgrund von Grundstücksverkäufen sind 117.600,99 € abgegangen.

Die im Rahmen der Prüfung aufgekommenen Fragen konnten abschließend mit dem Amt Finanzen geklärt werden. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte hat sich zum 31.12.2016 um 4,68 Mio. € erhöht und beträgt 103.574.256,10 €.

Die Entwicklung des Bilanzwertes beruht zum einen auf Zugängen von 9,03 Mio. €, die u.a. auf dem Erwerb bzw. Umbau von verschiedenen Gebäuden und Grundstücken, die für die Flüchtlingsunterbringung genutzt werden, dem Erwerb des Grundstücks des Tierheims, der Modernisierung der Kantine im Landratsamt und dem Erweiterungsbau der Käthe-Kollwitz-Schule basieren. Auf die Bilanzposition umgebucht wurden 0,28 Mio. € (Buchung auf die richtigen Anlagen). Die Abschreibungen betrugen 4,63 Mio.

Die erforderlichen begründenden Nachweise für die Buchungen lagen vor. Die Prüfung konnte diese nachvollziehen. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Infrastrukturvermögen

Der Bilanzwert des Infrastrukturvermögens hat sich zum 31.12.2016 um 5,51 Mio. € erhöht und beträgt 130.146.280,52 €.

Veränderungen ergaben sich durch Zugänge von 5,23 Mio. € (Erwerb von Grundstücken) und Umbuchungen von 3,69 Mio. € (Abrechnung von Anlagen im Bau auf die fertigen Anlagen). Durch den Verkauf von Grundstücken ergaben sich Abgänge von 3.679 €. Abgeschrieben wurden 3,41 Mio. €.

Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der Bilanzwert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler ist zum 31.12.2016 um 50.301 € auf 882.067,76 € gestiegen.
Im Haushaltsjahr wurden Kunstgegenstände im Wert von 60.548,42 € als Zugänge zu dieser Bilanzposition bilanziert. An Abgängen wurde ein Betrag von 10.247,67 € verbucht (verschenkte Kunstgegenstände).

Die Prüfung konnte die Buchungen in der Anlagenbuchhaltung nachziehen. Die entsprechenden begründenden Unterlagen lagen vor. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Bilanzwert ist zum 31.12.2016 gegenüber dem Vorjahr um 20.470 € auf insgesamt 3.514.004,33 € gesunken.

Der Bilanzwert bei den **Fahrzeugen** (Anlageklassen 3200, 3250, 3300) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 15.928,91 € erhöht und beträgt 1.751.407,32 €. An Zugängen wurden 437.102,62 € bilanziert; die Beschaffung eines LKW für die Straßenmeisterei Herrenberg mit 181.121 € stellte den größten Posten dar. Die Abgänge betrugen 50.755,88 €, an Abschreibungen sind 370.507,99 € angefallen. Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Der Bilanzwert bei den **Maschinen** (Anlagenklasse 3400) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 168.230,32 € verringert und beträgt 1.207.060,99 €. Den Neuzugängen von 101.056,22 € stehen Abgänge von 17.916 € sowie Abschreibungen von 251.371 € gegenüber. Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Der Bilanzwert der **technischen Anlagen** (Anlagenklasse 3450) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 131.832 € erhöht und beträgt 555.536,02 €. Die Zugänge betrugen 229.188,60 €, Abschreibungen waren i.H.v. 97.357 € zu verzeichnen. Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter dieser Bilanzposition werden die Anlagenklassen Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikation und EDV, Musikinstrumente und die geringwertigen Vermögensgegenstände (Sammelposten) bilanziert. Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 7,74 Mio. € erhöht und beträgt 16.253.452,82 €.

Der Bilanzwert bei den **Betriebsvorrichtungen** (Anlagenklasse 3500) hat sich auf 11.340.077,70 € erhöht. Im Jahr 2016 wurden bei dieser Position Zugänge von 8.633.529,02 € bilanziert. Die Erhöhung des Bilanzpostens beruht auf den gestiegenen Flüchtlingszahlen und den damit verbundenen umfangreichen Kosten für die Instandsetzung, den Ausbau und die Ausstattung der Unterkünfte. Die Abschreibungen betrugen 1.192.452,23 €.

Beim Sachkonto 7210000, das die Anlageklassen 3550 Betriebs- und Geschäftsausstattung, 3600 Telekommunikation und EDV und 3650 Musikinstrumente umfasst, ergab sich gegenüber dem Jahr 2015 eine Erhöhung um 301.798,10 € auf insgesamt 4.913.375,12 €.

Bei der Position **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Anlagenklasse 3550) wurden im Jahr 2016 Vermögensgegenstände i. H. v 1.045.001,32 € beschafft; in Abgang genommen wurden Vermögensgegenstände im Wert von 142.903,98 €. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen von 707.441,39 € beläuft sich der Restbuchwert zum 31.12.2016 auf 3.821.336,30 €. Die Prüfung hat eine große Zahl der Anlagenzugänge kontrolliert und machte folgende Feststellungen:

- Zum Teil waren die beschafften Vermögensgegenstände auf das falsche Produkt gebucht; so waren die für den kleinen Sitzungssaal beschafften Stühle nicht auf das Produkt Bauteil A Landratsamt, sondern auf das Produkt Außenanlagen Landratsamt gebucht

- Die Zuordnung von Anlagen ist teilweise nicht in die richtige Anlageklasse erfolgt; zwei im Jahr 2016 beschaffte Server sowie ein Netzwerk mit Server und PC waren nicht in die Anlagenklasse A 3600 Telekommunikation und EDV, sondern in die Anlageklasse A 3550 gebucht

- Bei identischen Vermögensgegenständen wurde teilweise eine unterschiedliche Nutzungsdauer in SAP hinterlegt; bei drei für eine Schule angeschafften identischen Oszilloskopen war die Abschreibungsdauer für zwei Geräte auf 13 Jahre und für das dritte Gerät auf 7 Jahre festgesetzt

Das Amt Finanzen hat zwischenzeitlich die Umbuchungen auf die richtigen Produkte und Anlagenklassen vorgenommen sowie die Korrekturen der Abschreibungsdauer veranlasst.

Der Bilanzwert für **Telekommunikation und EDV** (Anlagenklasse 3600) zum 31.12.2016 beträgt 1.090.134,49 €. Die Zugänge betrugen 527.524,31 €, die Abgänge beliefen sich auf 94.839,50 €. An Abschreibungen ergaben sich 324.940,26 €. Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Hierbei hat die Prüfung festgestellt, dass die Nutzungskosten für eine Office Master Gate Advanced Lizenz nicht in der Anlagenklasse A 0510 Lizenzen gebucht worden sind. Das Amt Finanzen hat zwischenzeitlich die Umbuchung in die korrekte Anlagenklasse vorgenommen.

Bei der Bilanzposition **Musikinstrumente** (Anlagenklasse 3650) hat sich der Wert zum 31.12.2016 auf 1.904,33 € verringert. Hier fielen im Jahr 2016 nur die Abschreibungen i.H.v. 602 € an. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Bilanzwert der **geringwertigen Vermögensgegenstände** (Anlagenklasse A 3700) wurde zum 31.12.2016 auf Null abgeschrieben.

Die Prüfung der Bilanzpositionen Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung hat folgende Feststellungen ergeben:

- Die einheitliche Erfassung gleichartigen Anlagevermögens wird noch nicht konsequent eingehalten
- Die Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den richtigen Anlageklassen muss korrekt erfolgen
- Die Verbuchung der Vermögensgegenstände zulasten des korrekten Produkts muss beachtet werden
- Die Inanspruchnahme von Skonto erfolgte nicht in allen geprüften Fällen und muss künftig beachtet werden

Verstärktes Augenmerk bei der diesjährigen Prüfung hat das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht auf die Abwicklung der Auszahlungsanordnungen gelegt: Die sachliche und rechnerische Feststellung fehlte in Einzelfällen, statt der erforderlichen Unterschrift war nur mit Namenskürzel gezeichnet worden.

Vorräte

Der Wert der Vorräte hat sich zum 31.12.2016 um 51.000 € auf 122.930,81 € verringert. Er setzt sich aus den Streusalzbeständen der Straßenmeistereien Herrenberg und Leonberg zusammen. Bei der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter dieser Bilanzposition werden die begonnenen und noch nicht fertiggestellten oder noch nicht in Betrieb genommenen Bauten und Anlagen bilanziert. Die Bilanzposition weist zum 31.12.2016 einen Wert von 2.842.739,24 € aus. Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 10,51 Mio. € verringert.

Hier wurden im Jahr 2016 Zugänge von 1.368.529,17 € aktiviert. Diese setzen sich vor allem aus den Buchungen bei verschiedenen Straßenbaumaßnahmen, Flüchtlingsunterbringungen und der Modernisierung der Cafeteria im Berufsschulzentrum Leonberg zusammen. Umbuchungen auf die fertigen Anlagen erfolgten in Höhe von 11.888.352 € (u.a. verschiedene Kreisstraßen, Flüchtlingsunterbringung Renningen).

Die Prüfung hat die Zugänge und Umbuchungen anhand der SAP-Auswertungen der Aufträge und den in SAP gebuchten Anlagen im Bau in Stichproben kontrolliert. Sie hat mit dem Amt Straßenbau die erforderliche Umbuchung einer auf der

falschen Anlage erfolgten Aktivierung geklärt. Das Fachamt veranlasste die Korrektur. Im Übrigen ergaben sich keine Beanstandungen.

3.3.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich aus den Bilanzpositionen Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen, öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, privatrechtliche Forderungen und liquide Mittel zusammen.

Beteiligungen

Zum 31.12.2016 beträgt der Bilanzwert der Beteiligungen 847.989,47 € und ist gegenüber dem Vorjahr um 9.141 € gestiegen.

Der Bilanzwert setzt sich aus folgenden Beteiligungen zusammen:

Gemeindeelektrizitätsverband Donau-Schwaben	19.700,00 €
Zwischensumme Konto 11110000	**19.700,00 €**
Vereinigte Volksbank	825,27 €
Zwischensumme Konto 11120000	**825,27 €**
Gemeinnützige Werkstätten GmbH Böblingen	2.556,46 €
VVS GmbH – Stammeinlage	9.300,00 €
Klinikverbund Südwest GmbH Holding Stammkapitalbeteiligung	12.038,06 €
RZRS GmbH Stuttgart	140.000,00 €
RZRS GmbH - Kapitalrücklage	191.567,85 €
KDRS – Eigenvermögensumlage	427.701,83 €
Energieagentur Landkreis Böblingen gGmbH	21.500,00 €
Tierheim Böblingen GmbH - Stammeinlage	12.800,00 €
Selbstständige Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen Stammeinlage	10.000,00 €
Zwischensumme Konto 11130000	**827.464,20 €**

Die Prüfung hat die entsprechenden Unterlagen eingesehen.

Das Amt Finanzen hat aufgrund der Veränderungen bei den einzelnen Beteiligungen folgende Anpassungen auf dem Bilanzkonto vorgenommen:

- Anpassung des Bilanzwertes für die Beteiligung beim Gemeindeelektrizitätsverband Donau-Schwaben entsprechend dem Kurswert zum 31.12.2016

- Anpassung der Stammkapitalbeteiligung bei der Klinikverbund Südwest GmbH entsprechend dem dortigen Bilanzwert

- Bilanzierung der Stammkapitaleinlage bei der Selbstständigen Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen

- Anpassung der Beteiligung bei der Vereinigten Volksbank (der bilanzierte Wert weicht aufgrund eines Zahlendrehers geringfügig vom Kurswert zum 31.12.2016 ab. Das Amt Finanzen hat den Bilanzwert aufgrund der Prüfungsfeststellung zwischenzeitlich korrigiert)

Im Übrigen ergaben sich keine Beanstandungen.

Sondervermögen

Zum 31.12.2016 hat sich der Bilanzwert des Sondervermögens im Vergleich zum Vorjahr um 15,66 Mio. € erhöht und beträgt 84.969.524,51 €. Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	8.426.399,87 €
Eigenbetrieb Klinikgebäude	64.543.124,64 €
Eigenbetrieb Klinikgebäude Ansparung Rücklagen Klinikneubau	12.000.000,00 €

Das Amt Finanzen hat die Bilanzwerte entsprechend der Spiegelbildmethode angepasst. Diese Spiegelbildmethode ist jedoch ausschließlich für die Bilanzierung des Sondervermögens in der Eröffnungsbilanz anzuwenden. Eine Korrektur des Bilanzwertes wird nach Auskunft des Amtes Finanzen im Jahresabschluss 2017 auf Basis der korrekten Berechnungsmethode erfolgen.

Ausleihungen

Der Bilanzwert der Ausleihungen zum 31.12.2016 beträgt 22.192.797,77 €; er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 21,92 Mio. € erhöht und setzt sich aus den im Folgenden genannten Ausleihungen zusammen:

Stehende Vorschüsse an die vier Großen Kreisstädte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets	110.000 €
Darlehen an Zweckverband Schönbuchbahn	7.000.000,00 €
Genossenschaftsanteile Kreisbaugenossenschaft	511,29 €
Darlehen an die Waldhaus Jugendhilfe gGmbH	44.000,00 €
Stehender Vorschuss an Kreiskliniken Böblingen gGmbH	11.500.000,00 €
Darlehen an Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft	3.476.286,48 €
Darlehen an Verein Leader Heckengäu e.V.	30.000,00 €
Darlehen an Landschaftserhaltungsverband Böblingen	32.000,00 €

Veränderungen des Bilanzpostens ergaben sich durch folgende Vorgänge:

- Rückzahlung des Kassenkredits durch den Wasserverband Schwippe i.H.v. 100.000 €
- Gewährung eines Kassenkredits an den Zweckverband Schönbuchbahn i.H.v. 7.000.000 € gewährt
- Veräußerung der Anteile der Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg i.H.v. 800 €
- Tilgung der ersten Darlehensrate i.H.v. 11.000 € durch die Waldhaus Jugendhilfe gGmbH
- Auszahlung eines stehenden Vorschusses an die Kreiskliniken Böblingen gGmbH i.H.v. 11.500.000 €
- Gewährung eines Darlehens an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft i.H.v. 3.476.286,48 €
- Gewährung eines Darlehens an den LEADER Heckengäu e.V. i.H.v. 32.000 €
- Gewährung eines Darlehens an den Landschaftserhaltungsverband Böblingen i.H.v.30.000 €

Die Prüfung hat die entsprechenden Unterlagen und Belege eingesehen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Forderungen

Der Forderungsbestand betrug zum Bilanzstichtag 23.759.463,79 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,76 Mio. € erhöht. Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2016	Veränderung
Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.422.922,47 €	10.082.359,54€	4.659.437,07 €
Forderungen aus Transferleistungen	527.605,92 €	2.228.053,75 €	1.700.447,83 €
Privatrechtliche Forderungen	14.048.391,88 €	11.449.050,50 €	-2.599.341,38 €
gesamt	19.998.920,27 €	23.759.463,79 €	3.760.543,52 €

Die Steigerung basiert insgesamt auf den um 4,65 Mio. € höheren öffentlich-rechtlichen Forderungen, den um 1,7 Mio. € höheren Forderungen aus Transferleistungen sowie einem Rückgang der privatrechtlichen Forderungen um 2,59 Mio. €. Hier verweisen wir auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden bei den Bußgeldern Einzelwertberichtigungen von 12.945,10 € durchgeführt. Die Pauschalwertberichtigung bei den Gebühren und Bußgeldern betrug 175.814,82 €. Das Amt Finanzen hat die Daten für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung in einem Gespräch mit der Prüfung und Kommunalaufsicht erläutert. Es gab keine Beanstandungen.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfebereich) führt das Amt Finanzen seit der Umstellung auf die Doppik neben den Einzelwertberichtigungen eine Pauschalwertberichtigung durch. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgte auf Basis der mit der GPA abgestimmten Vorgehensweise. Die Pauschalwertberichtigung im Jahr 2016 betrug 4.346.537,97 € (2015: 3,62 Mio. €).

Die privatrechtlichen Forderungen wurden um 15.212,48 € pauschalwertberichtigt.

Bei der stichprobenweisen Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Liquide Mittel

Diese Bilanzposition weist zum 31.12.2016 einen Wert von 44.553.246,98 € aus. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die liquiden Mittel um 5,31 Mio. € verringert. Die liquiden Mittel bestehen zum einen aus den Guthaben auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen. Außerdem umfasst die Bilanzposition die Bestände auf den Konten der Zahlstellen der Schulen, Beratungsstellen und der sonstigen Verwaltung (Handgeldvorschüsse). Daneben fließen die Bestände von den Kassenautomaten Böblingen, Herrenberg und Leonberg ein.

Die Bestände waren durch Kassenprotokolle und Kontoauszüge der Banken belegt. Außerdem lagen Saldenbestätigungen der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen zum 31.12.2016 vor. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.1.4 Abgrenzungsposten

Die Abgrenzungsposten setzen sich aus den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse zusammen.

Der Bilanzwert zum 31.12.2016 beträgt 62.570.735,31 €. Er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,58 Mio. € verringert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Abgrenzung, wenn Zahlungen für Aufwendungen des künftigen Haushaltsjahres bereits im laufenden Haushaltsjahr geleistet worden sind.

Zum 31.12.2016 hat sich der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten um 4,83 Mio. € auf 4.875.038,54 € verringert.

Er besteht insbesondere aus der Jahresabgrenzung für die Beamtengehälter für Januar 2017, die bereits Ende Dezember 2016 ausgezahlt wurden. Daneben erfolgten u.a. Jahresabgrenzungen für die Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz im Asylbereich und für die Ausgaben im Sozial- und Jugendhilfebereich.

Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Die vom Landkreis Böblingen geleisteten Investitionszuschüsse werden gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst.

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2016 einen Wert von 57.695.696,77 € aus und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,25 Mio. € erhöht.

Die Bilanzposition setzt sich u.a. aus der Vermögensumlage 2016 für den Verband Region Stuttgart, dem Investitionszuschuss für den Eigenbetrieb Klinikgebäude, der Abwicklung des Zuschusses im Zusammenhang mit dem Verkauf des Pflegeheims Leonberg und diversen Zuschüssen (Radinfrastruktur, Aussichtsturm Schönbuch) zusammen. Die Zugänge belaufen sich auf insgesamt 16,95 Mio. €. Eine Auflösung der Sonderposten erfolgte i.H.v. 13,7 Mio. €.
Die entsprechenden begründenden Belege wurden eingesehen. Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

3.3.2 Passiva

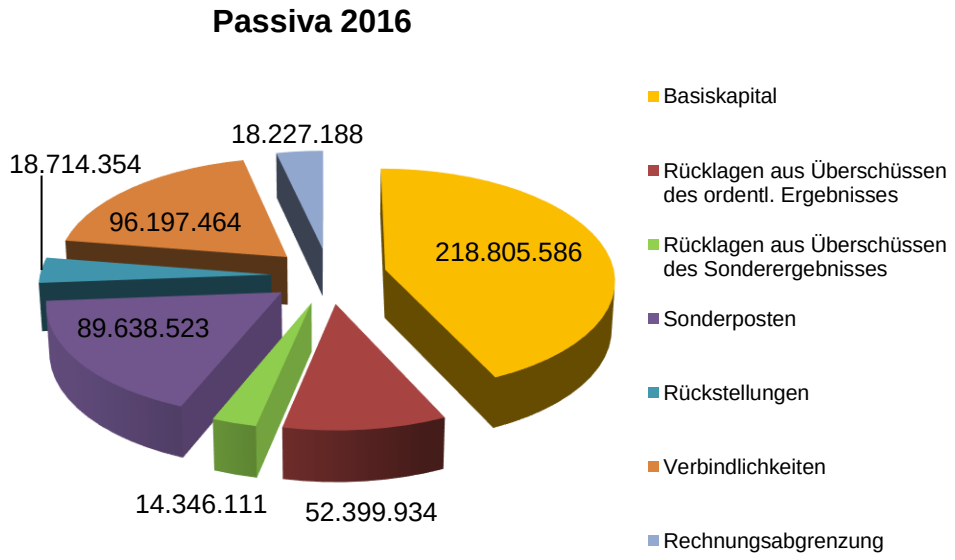

3.3.2.1 Basiskapital

Das Basiskapital errechnet sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.
Das Basiskapital hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5,65 Mio. € auf 218.805.586,38 € erhöht.

Die Veränderung basiert auf der sich aus der o.g. Berechnungsweise ergebenden Differenz (18.948,17 €) und aus der Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital (5.653.424,17 €). Bei der Umbuchung hat sich das Amt Finanzen an das Berechnungsschema des Vergleichsrings Kommunales Rechnungswesen der Landkreise in Baden-Württemberg gehalten (s. Ausführungen 3.3.2.2). Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3.3.2.2 Rücklagen

Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen (Ergebnisrücklagen) zu führen.
Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis i.H.v. 8.165.993,26 € wurde entsprechend § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss beim Sonderergebnis i.H.v. 14.346.111,11 € wurde der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt. Damit hätte sich zum 31.12.2016 ein Gesamtbestand bei den Rücklagen i.H.v. 72.380.521,03 € ergeben.

Aufgrund der Änderung der GemHVO zum 21.06.2016 wurde in § 23 Satz 4 GemHVO folgender Satz angefügt: „Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus den Ergebnisrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden."

Der Vergleichsring Kommunales Rechnungswesen Baden-Württemberg hat in Abstimmung mit dem Landkreistag ein Berechnungsschema für die Umbuchung zum Basiskapital entworfen.

Aufgrund dieses Berechnungsschemas hat das Amt Finanzen eine Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen vorgenommen. In der Bilanz 2016 des Landkreises Böblingen wurde aus den Ergebnisrücklagen ein Betrag von 5.634.476 € entnommen und dem Basiskapital zugeführt.

Die Bilanzposition weist damit zum 31.12.2016 Rücklagen i.H.v. 66.746.045,03 € aus (Vorjahr: 49,86 Mio. €).

3.3.2.3 Sonderposten

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Der Bilanzwert der Sonderposten für Investitionszuweisungen und sonstige Sonderposten hat sich gegenüber dem Wert des Vorjahres um 0,26 Mio. € auf 89.638.523,05 € verringert.

Bei der stichprobenweisen Prüfung dieser Bilanzposition ergaben sich keine Beanstandungen.

3.3.2.4 Rückstellungen

Der Wert der Rückstellungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 14,59 Mio. € erhöht; der Bilanzwert zum 31.12.2016 beträgt 18.714.353,94 €. Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	2.358.340,12 €
Rückstellungen aus drohenden Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen	14.625.000,00 €
Rückstellungen aus Verpflichtungen für die Erstattung von Unterhaltsforderungen	1.667.490,25 €
Sonstige Rückstellungen	63.523,57 €

Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Nach § 41 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen zu bilden.
Bei dieser Position werden neben den Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit und dem Sabbatjahr auch Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub bilanziert. Bei den Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit, die als Blockmodell durchgeführt wird, handelt es sich um Pflichtrückstellungen. Dies gilt auch für die Rückstellungen für die Inanspruchnahme des Sabbatjahres.

Bei den Rückstellungen für die Inanspruchnahme des Sabbatjahres war in einem Fall die Rückstellung falsch berechnet worden. Das Fachamt wird aufgrund der Prüfungsfeststellung eine entsprechende Korrektur veranlassen. Im Übrigen ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub aus dem Jahr 2015 wurde aufgelöst. Zum 31.12.2016 wurde eine neue Rückstellung für nicht verbrauchten Urlaub aus dem Jahr 2016 mit 1.115.492,12 € gebildet. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen

Diese Position weist zum 31.12.2016 einen Bilanzwert von 14.625.000 € aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert um 14,51 Mio. € erhöht.

Der Restbetrag aus der Rückstellung für das Zukunftsgutachten von 18.127,47 € wurde aufgelöst, da das Projekt abgeschlossen war.
Im Klageverfahren zu der Straßenbaumaßnahme (K 1013) wurde im Jahr 2016 ein Vergleich geschlossen. Von der Rückstellung i.H.v. 90.000 € wurden 23.964,67 € verbraucht, der Restbetrag wurde aufgelöst.
Eine neue Rückstellung i.H.v. 14.625.0000 € wurde für den Defizitausgleich bei den Kreiskliniken gebildet.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Rückstellungen aus der Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschussleistungen an das Land Baden-Württemberg haben sich zum 31.12.2016 um 280.978,85 € auf 1.667.490,25 € erhöht.

Ausgehend von Forderungen i.H.v. 5,12 Mio. € ergab sich nach Wertberichtigung eine werthaltige Forderung von 2.501.235,37 €. Bei einem 2/3-Anspruch des Landes (Rückzahlungsverpflichtung an das Land) ergibt sich eine neue Rückstellung von 280.978,85 €. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,06 Mio. € verringert und belaufen sich auf 63.523,57 €. Sie setzen sich folgendermaßen zusammen:

Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	54.688,21 €
Sonstige Rückstellungen	8.835,36 €
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €

Aufgrund der steuerlichen Betriebsprüfung der Jahre 2012 - 2014 durch das Finanzamt ergibt sich eine Steuernachzahlung. Hierfür wurde eine Rückstellung i.H.v. 54.688,21 € gebildet.

Bei den sonstigen Rückstellungen ergab sich gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von 2.926,14 €. Von den vorhandenen Rückstellungen wurden 2.926,14 € verbraucht. Für den Restbetrag von 8.835,36 € wurde eine Rückstellung gebildet, da für das Projekt Gesundheitskonferenz im Jahr 2017 weitere Ausgaben anfallen.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht bzw. aufgelöst. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Rückstellungen zum Teil für Maßnahmen verwendet worden sind, für die die Rückstellungen nicht gebildet worden sind. Dies ist nicht zulässig und muss in Zukunft unterbleiben.
Im Übrigen ergaben sich bei der Abwicklung der Rückstellungen keine Beanstandungen.

3.3.2.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,17 Mio. € auf 96.197.464,12 € erhöht.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	60.403.358,35 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.388.826,93 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.733.045,99 €
Sonstige Verbindlichkeiten	2.672.232,85 €

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** sind gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 3,62 Mio. € zurückgegangen und betragen 60.403.358,35 €. Im Jahr 2016 wurde ein Darlehen umgeschuldet, zwei Darlehen wurden abgelöst. Für die Flüchtlingsunterbringung wurden drei Darlehen bei der KfW mit einem Zinssatz von 0,00 % aufgenommen. Die Tilgungen betrugen rund 3,46 Mio. €. Anhand der

zur Prüfung zur Verfügung gestellten Darlehensunterlagen hat die Prüfung die Vorgänge nachvollzogen. Die Kreditermächtigung wurde nicht überschritten.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich gegenüber 2015 um 6,75 Mio. € erhöht und belaufen sich auf 28.388.826,93 €. Die Zahlungsverpflichtungen des Landkreises aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2016 betrugen 25.565.560,75 €. Diese Summe stimmt mit den offenen Posten aus den Kreditorenkonten überein. Daneben bestanden überzahlte Forderungen i.H.v. 2.823.266,18 €, die zum Bilanzstichtag über das Korrekturkonto für Umgliederung bei den Verbindlichkeiten ausgewiesen werden müssen.

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** sind um 0,54 Mio. € gestiegen und betragen 4.733.045,99 €. Hier erfolgte eine Abgrenzung des Aufwandes für Transferleistungen im Sozial- und Jugendhilfebereich.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** zum 31.12.2016 betragen 2.672.232,85 €; sie sind um 0,50 Mio. € gestiegen. Hierbei handelt es sich insbesondere um durchlaufende Gelder, die über den Jahreswechsel noch nicht weitergeleitet worden sind.
Bei der stichprobenweisen Prüfung der Verbindlichkeiten ergaben sich keine Beanstandungen.

3.3.2.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz zukünftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Sie setzen sich insbesondere aus Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und Erstattungen von Bund und Land für Straßenbaumaßnahmen zusammen.
Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 8,61 Mio. € erhöht. Der Bilanzwert zum 31.12.2016 beträgt 18.227.188,31 €.
Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

3.4 Finanzrechnung

3.4.1 Vorbemerkung

Die Finanzrechnung erfolgt als eine Gegenüberstellung der eingegangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen. Dabei wird eine Unterscheidung in die Bereiche laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge getroffen. Die Finanzrechnung ist entsprechend der Vorgaben des § 50 GemHVO darzustellen.

3.4.2 Ergebnis der Finanzrechnung

Laufende Verwaltungstätigkeit:	€
Steuern und Abgaben	2.094.176,70
Zuweisungen und Zuwendungen, allg. Umlagen	332.816.020,25
Sonstige Transfereinzahlungen	15.085.987,16
Öffentlich-rechtliche Entgelte (ohne Investitionsbeiträge)	518.997,22
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.276.841,51
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	90.076.873,44
Zinsen, Darlehensrückflüsse und ähnliche Einzahlungen	18.908,49
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.930.711,43
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**445.818.516,20**
Personalauszahlungen	-69.828.588,56
Versorgungsauszahlungen	95,16
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-50.420.086,81
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-3.185.473,26
Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-186.787.859,04
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-83.674.431,58
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-393.896.344,09**
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	**51.922.172,11**
Investitionstätigkeit:	
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	342.565,82
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u. ähnl. Entgelten	3.378,50
Einzahlungen aus Veräußerung Sachvermögen	470.172,00
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	3.755.702,45
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**4.571.818,77**

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-7.245.835,68
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-8.723.733,47
Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-12.686.586,93
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-30.747.982,32
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**-59.404.138,40**
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-54.832.319,63**
Finanzierungsmittelbedarf	**-2.910.147,52**
Finanzierungstätigkeit:	
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen	9.213.093,69
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen	-12.838.016,58
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**-3.624.922,89**
= Finanzierungsmittelbestand	**-6.535.070,41**
Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge:	
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (durchlaufende Gelder)	162.973.724,53
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (durchlaufende Gelder)	-161.753.823,39
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	**1.219.901,14**
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	49.868.416,25
Endbestand an Zahlungsmitteln	**44.553.246,98**

In der Finanzrechnung werden sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode aus laufender Verwaltungstätigkeit und haushaltsfremden Vorgängen (durchlaufende Posten) dargestellt. Daneben lässt sich aus der Finanzrechnung die Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit entnehmen; diese wurde im kameralen Haushalt im Sachbuch des Vermögenshaushalts dargestellt. Damit gibt die Finanzrechnung unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage.

Beim Landkreis Böblingen ergibt sich im Jahr 2016 im konsumtiven Bereich ein **Zahlungsmittelüberschuss** i.H.v. **51.922.172 €**. Geplant waren 14,20 Mio. €. Der Zahlungsmittelüberschuss basiert auf Einzahlungen, die 35,86 Mio. € über dem Planansatz liegen und Auszahlungen, die den Planansatz um 1,84 Mio. € unterschreiten.

Dem Landkreis stehen in dieser Höhe Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, für die Schuldentilgung oder zur Stärkung von Liquiditätsreserven zur Verfügung. Der Zahlungsmittelüberschuss ist mit der Zuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt im kameralen Haushalt vergleichbar und ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit. Diese sogenannte Selbstfinanzierungsquote gibt einen Einblick, in welchem Umfang Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden können.

Der **Saldo aus Investitionstätigkeit** weist ein negatives Ergebnis aus. Neben Auszahlungen für Investitionen fließen Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, aus der Veräußerung von Sachvermögen und für sonstige Investitionstätigkeit ein. Der Saldo aus Investitionstätigkeit zeigt an, dass i.H.v. 54.832.320 € neues Vermögen geschaffen worden ist.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. 3.624.923 € fällt durch die Tilgung von Krediten ebenfalls negativ aus.

Die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Investitions- und Finanzierungstätigkeit bildet die Höhe des **Finanzierungsmittelbestandes**. Im Jahr 2016 beträgt dieser Wert **-6.535.070 €**.

Der **Gesamtbestand an Zahlungsmitteln** beläuft sich zum 31.12.2016 auf **44.553.246,98 €.**

3.5 Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz eine Einheit bildet und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

3.5.1 Anhang

Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 3 GemO als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

In den Anhang sind nach § 53 Abs. 1 GemHVO ferner diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Daneben sind die in § 53 Abs. 2 GemHVO genannten Angaben zu machen.

Der Anhang enthält die erforderlichen Angaben.

3.5.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch

- die Ziele und Strategien
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge
- die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen

darstellen.

Die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen wurde im Rechenschaftsbericht 2016 nicht dargestellt. Ansonsten enthält der Rechenschaftsbericht die erforderlichen Angaben und ist insoweit nicht zu beanstanden.

4 Inventar/Inventurrichtlinie

Der Landkreis hat gemäß § 37 GemHVO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres seine Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, den Betrag des baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme oder durch eine Buch- und eine Beleginventur zu ermitteln.

Im Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 13.04.2011 hat die Prüfung empfohlen, Inventurrichtlinien aufzustellen und dies in den seitherigen Prüfberichten immer wieder angemahnt. Das Amt Finanzen hat mit Stand 11/2016 eine Inventurrichtlinie erlassen.
Im Jahr 2017 hat das Amt Finanzen auf Basis der Inventurrichtlinie eine Inventur durchgeführt. Das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht wird die Richtigkeit der Inventur im Rahmen einer Schwerpunktprüfung im Jahr 2018 überprüfen.

5 Kassen- und Rechnungsführung

5.1 Kreiskasse

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die Kreiskasse des Landkreises Böblingen gemäß §§ 1, 2 GemPrO am 10.11.2016 unvermutet geprüft. Gegenstand der Prüfung waren eine Kassenbestandsaufnahme, die Kassenorganisation, die Prüfung der Bankkonten, die Prüfung des Kassenbestandes und die Überprüfung von Schecks unter Berücksichtigung der Dienstanweisung für das Kassenwesen des Landkreises Böblingen vom 01.08.2015. Fragen im Rahmen des Prüfverfahrens wurden mit den zuständigen Mitarbeitern/innen des Amtes Finanzen geklärt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

5.2 Prüfung der Zahlstellen in Kreisschulen

Das Landratsamt Böblingen zahlt zahlreichen Kreisschulen einen Wechselgeldvorschuss aus. Die Schulen nehmen verschiedene Einnahmen (z.B. Verwaltungsgebühren, Ersätze Lernmittel, Parkgebühren) ein. Die Prüfung kontrolliert

die Zahlstellen bei den Schulen in einem 2-jährigen Rhythmus. Der Bericht erfolgt im Rahmen des Schlussberichts der Prüfung des Jahresabschlusses 2017.

5.3 Prüfung von sonstigen Zahlstellen und Handvorschüsse

Die sonstigen Zahlstellen sind nach § 1 Abs. 1 GemPrO mindestens alle zwei Jahre zu prüfen.

Die Prüfung hat folgende Zahlstellen und Handvorschüsse kontrolliert:

- Notkasse Infotheke
- Kfz-Zulassungsstelle Leonberg
- Kfz-Zulassungsstelle Böblingen
- Beratungsdienst Jugend-, Ehe- und Lebensfragen Herrenberg
- Außenstelle Jugendamt Herrenberg

Es ergaben sich keine bedeutenden Feststellungen.

6 Berechtigungsverwaltung

Die Dienstanweisung für die Berechtigungsverwaltung des Landratsamtes Böblingen ist seit dem 15.10.2014 in Kraft. Sie gilt für die Einrichtung und Pflege von Zugriffsberechtigungen der eingesetzten EDV-Verfahren.

Nach Ziffer 5.3 der Dienstanweisung muss der Berechtigungsverwalter des jeweiligen Fachamts regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Vergabe der Berechtigungen auswerten und kontrollieren. Mindestens einmal jährlich muss der Berechtigungsverwalter die Liste der Anwender-Berechtigungszuordnung der Amtsleitung/Fachbereichsleitung AWB zur Kontrolle übergeben. Die Amts-/Fachbereichsleitung AWB bestätigt durch ihre Unterschrift deren Richtigkeit bzw. veranlasst ggfs. notwendige Änderungen oder Erweiterungen.

Im Rahmen der seit Inkrafttreten der Dienstanweisung durchgeführten Prüfungen hat die Prüfung und Kommunalaufsicht festgestellt, dass die o.g. Auswertungen und Kontrollen nicht erfolgen.

Die Dienstanweisung enthält in Anlage 1 eine Übersicht über die beim Landkreis Böblingen eingesetzten EDV-Programme und die zuständige Berechtigungsverwaltung. Eine Regelung, welche Stelle die oben genannte Kontrolle in den Fachämtern anstößt und überwacht sowie die Anlage 1 jeweils auf den aktuellen Stand der eingesetzten EDV-Programme bringt, muss organisatorisch noch festgelegt werden.

7 Prüfung der Vergabe von Kurzzeitkennzeichen der Zulassungsstelle

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die Vergabe der Kurzzeitkennzeichen der Zulassungsstelle geprüft. Kurzzeitkennzeichen können nach § 16a Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) Privatpersonen oder Firmen für ein verkehrssicheres, aber nicht zugelassenes Fahrzeug ausgestellt werden, um Probefahrten und Überführungsfahrten durchzuführen, ohne dass dieses im allgemeinen Zulassungsverfahren zugelassen sein muss. Die Gültigkeitsdauer beträgt fünf aufeinanderfolgende Kalendertage einschließlich des Tages der Zuteilung.

7.1 Örtliche Zuständigkeit

Gem. § 16a Abs. 2 FZV teilt die örtlich zuständige Zulassungsbehörde (i. V. m. § 46 Abs. 2 Satz 1 FZV) oder die für den Standort des Fahrzeugs zuständige Zulassungsbehörde das Kurzzeitkennzeichen zu.

Für Antragsteller ohne Wohnsitz im Inland ist nach § 46 Abs. 2 Satz 2 FZV die Behörde des Wohnorts oder die Behörde des Aufenthaltsorts eines Empfangsberechtigten zuständig.

Die Prüfung hat festgestellt, dass die Zulassungsstelle bislang von Antragstellern, die außerhalb des Landkreises Böblingen wohnhaft sind, keine Nachweise zum Standort des Fahrzeugs innerhalb des Landkreises gefordert hat. Des Weiteren wurde von Antragstellern ohne Wohnsitz in Deutschland keine Benennung eines Empfangsberechtigten mit zustellfähiger Adresse im Inland eingefordert. Hintergrund des Erfordernisses eines Empfangsberechtigten ist die Erfassung einer zustellfähigen Adresse im Inland, damit Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegebenenfalls nicht ins Leere laufen.

7.2 Erforderliche Antragsunterlagen/Nachweise

Neben den persönlichen Daten des Antragstellers sind gem. § 16a Abs. 1 und 4 FZV i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 Nummer 3, Abs. 7 Nummer 1 und Nummer 3 FZV auch Angaben zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, zur Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, zur Fahrzeugidentifizierungsnummer, sowie das Ende des Versicherungsschutzes und das Datum der nächsten Hauptuntersuchung und Sicherheitsüberprüfung, sofern das Fahrzeug dieser unterliegt, anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

Die Prüfung hat festgestellt, dass die erforderlichen Antragsdaten teilweise nicht vollständig angegeben bzw. vorgelegt oder in das EDV-Erfassungsprogramm der Zulassungsstelle eingegeben wurden. Vereinzelt ergaben sich Differenzen der EDV-Eingaben in das örtliche Fahrzeugregister zu den vorgelegten Unterlagen.

7.3 Eintragungen im Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen

Anlässlich der Prüfung fiel auf, dass bei einigen Fahrzeugscheinen für Kurzzeitkennzeichen Textpassagen mit zum Teil wichtigen Beschränkungsbestandteilen vollständig unleserlich waren. Die Zulassungsstelle veranlasste hierauf beim Kommunalen Rechenzentrum Stuttgart die Optimierung der graphischen Darstellung der Eintragungen in den Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen.

7.4 Behandlung der Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung hat das Fachamt um eine Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen gebeten. Das Fachamt hat zugesichert, künftig darauf zu achten, dass die gesetzlich erforderlichen Antragsunterlagen vollständig eingefordert und die Daten vollständig in das EDV-Erfassungsprogramm eingegeben und eingescannt werden. Des Weiteren werden Antragsvordrucke zur Erklärung des Fahrzeugstandorts sowie zur Benennung des Empfangsberechtigten als erforderliche Antragsunterlagen eingeführt.

8 Vergabekontrolle

8.1 Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle

8.1.1 Vorbemerkung

Die Vergabekontrollstelle und Bauprüfung beim Amt Prüfung und Kommunalaufsicht besteht seit der Einführung der Dienstanweisungen „DA Beschaffung“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL) im Jahr 2001 und „DA Bauvergabe“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die landkreiseigenen Einrichtungen) im Jahr 2004.

Aufgrund dieser Dienstanweisungen sind im Vergabeverfahren entsprechende korruptionsverhütende Vorgaben vorgeschaltet worden.

Die Vergabestellen sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Eröffnungstermin bzw. der Submission die Vergabeunterlagen (Niederschriften, Leistungsverzeichnisse) der Vergabekontrollstelle zur Prüfung zu übergeben.

Die Vergabekontrollstelle ist für die Überprüfung von Vergaben von Bauleistungen nach VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach VOL und freiberuflichen Leistungen gemäß Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Vergabeverordnung (VgV) im EU-Bereich bzw. VOL im nationalen Bereich sowie für die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen nach HOAI zuständig.

8.1.2 Vergaben im Bereich VOB

Im Berichtsjahr 2016 hat die Vergabekontrollstelle 32 eingereichte Ausschreibungen geplanter Baumaßnahmen nach VOB geprüft. Dabei haben die Vergabestellen der Ämter Gebäudewirtschaft, Straßenbau und Forsten die Bestimmungen der „DA Bauvergabe“ vom 22.12.2010 eingehalten und die geplanten Baumaßnahmen korrekt ausgeschrieben.

Folgende Baumaßnahmen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Gebäudewirtschaft	Berufsschulzentrum Leonberg Cafeteria- Küchentechnik	öffentlich	215.573,26
	Berufsschulzentrum Leonberg Cafeteria- Raumlufttechn. Anl.	beschränkt	73.628,04
	Berufsschulzentrum Leonberg Cafeteria- Malerarbeiten	beschränkt	6.206,92
	Berufsschulzentrum Leonberg Cafeteria- Holzbauarbeiten	beschränkt	34.438,60
	Berufsschulzentrum Leonberg Cafeteria- Elektroarbeiten	beschränkt	116.337,20
	Berufsschulzentrum Leonberg Cafeteria- Metallbauarbeiten	beschränkt	66.368,68
	Berufsschulzentrum Leonberg Cafeteria- Fliesen, Estricharb.	beschränkt	45.645,54
	Berufsschulzentrum Leonberg Cafeteria- Trockenbauarbeit.	beschränkt	13.485,08
	Berufsschulzentrum Leonberg Sporthalle- San. Sportboden	beschränkt	118.617,71
	Gottlieb-Daimler-Schule 2 Sifi. Bau B- Aufzugsarbeiten	beschränkt	79.307,85
	Gottlieb-Daimler-Schule 1 u.2 Sindelfingen- Elektroarbeiten	öffentlich	365.274,64
	Gottlieb-Daimler-Schule 2 Sifi. Bau D- Zimmerarbeiten	öffentlich	127.428,62
	Gottlieb-Daimler-Schule 2 Sifi. Bau D- Gerüstbauarbeiten	beschränkt	29.661,28
	Gottlieb-Daimler-Schule 2 Sifi. Bau D- Flaschnerarbeiten	beschränkt	40.065,04
	Gottlieb-Daimler-Schule 2 Sifi. Bau D- Dämmarbeiten	beschränkt	57.098,51
	Mildred-Scheel-Schule BB-Sporthalle- Rückbauarbeiten	beschränkt	56.137,82
	Landratsamt BB Mitarbeiter-restaurant- Estricharbeiten	beschränkt	15.994,96
	Landratsamt BB Mitarbeiter-restaurant- Bodenbeschichtg.	beschränkt	20.707,60

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Straßenbau	L 1189/ L 1188- Sanierung zwischen Büsnau und L 1188	öffentlich	937.697,34
	K 1052- Sanierung zwischen Mötzingen und Bondorf	öffentlich	5.490.356,33
	K 1066- Sanierung Ortsdurchfahrt Aidlingen 1. BA	öffentlich	606.454,89
	SM Herrenberg und Leonb.- Stundenlohnarbeiten 2016-18	öffentlich	291.504,78
	B 464- Kanalsanierung und -renovierung nördl. Abschnitt	beschränkt	*363.340,14
	K 1036- Sanierung im Bereich Industriegebiet Gültstein	öffentlich	650.099,90
	Landkreis Böblingen- Schutzplankenarbeiten 2016/2017	öffentlich	384.954,53
	K 1046- Radweg zwischen Gärtringen und Rohrau	öffentlich	248.276,65
	K 1073/ B464- Erneuerung der Deck- und Binderschicht	öffentlich	2.114.093,99
	K 1082- Radweg zwischen Leonberg und Rutesheim	öffentlich	612.456,59
	K 1076- Sanierung zwischen Mötzingen und Eschelbronn	öffentlich	213.465,51
Forsten	Landkreis BB- Wegegrund-Instandsetzung Staatswald	Freihändige Vergabe	23.627,45
	Landkreis BB- Sanierung Ochsenschachenweiher	beschränkt	27.191,50
Gesamtvolumen			**14.659.924,58**

*) Diese Baumaßnahme wurde regelkonform beschränkt ausgeschrieben auf Grundlage von § 3a Abs. 3 Nr. 1 VOB/A. Für diese vom Auftraggeber geforderten Leistungen kamen nur wenige Unternehmen in Betracht, die die ausgeschriebene spezielle Ausführungsart der Kanalsanierung durchführen konnten.

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen erhielten die Vergabestellen rechtliche Würdigungen der Vergabekontrollstelle in Form von Berichten mit Hinweisen, Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen auf Basis der vergaberechtlichen Bestimmungen. Dabei wurde insbesondere auf die Beachtung der Wertgrenzen (Schwellenwerte) und die damit verbundene Wahl der regelkonformen Ausschreibungsart verwiesen.

8.1.3 Vergaben im Bereich VOL

Im Berichtsjahr 2016 hat die Vergabekontrollstelle 42 eingereichte Ausschreibungen geplanter Lieferungen und Dienstleistungen nach VOL geprüft.

Dabei haben die Vergabestellen der Ämter IuK und Service/Zentraler Einkauf, Straßenbau, Finanzen, Regionalentwicklung, ÖPNV, Energieagentur und Forsten die Bestimmungen der „DA Beschaffung“ vom 25.11.2014 bzw. 27.07.2016 eingehalten und die geplanten Lieferungen und Dienstleistungen korrekt ausgeschrieben.

Die Vergabekontrollstelle hat folgende Beschaffungsmaßnahmen geprüft:

Vergabestelle	**Beschaffungsmaßnahme**	**Ausschreibungsart**	**Auftragssumme €**
Iuk und Service/ Zentraler Einkauf	Landratskreis Böblingen-Lieferung von Dell-Servern	beschränkt	71.178,66
	Landratsamt Böblingen-Lief. EDV-Komponenten	beschränkt	45.211,34
	Landratsamt Böblingen-Lief. Digit. Kopiersysteme	beschränkt	*243.211,25
	Landratsamt Böblingen-Lieferung von PC´s	öffentlich	111.146,00
	Landratsamt Böblingen-Lief. Software Lizenzen	beschränkt	32.391,80
	Landratsamt Böblingen-Lieferung v. EDV-Geräten	beschränkt	35.653,59
	Landratsamt Böblingen-Lief. v. EDV-Komponenten	beschränkt	33.594,89
	Landratsamt Böblingen-Lieferung v. EDV-Geräten	beschränkt	31.951,02
	Landratsamt Böblingen-Lieferung von NetApp-Filer	öffentlich	214.523,68
	Landratsamt Böblingen-Lieferung v. EDV-Geräten	beschränkt	20.813,10
	Landratsamt BB- Planung Umbau Rechenzentrum	beschränkt	16.303,00
	Landratsamt Böblingen-Lieferung von Papier	beschränkt	57.298,50
	Landratsamt Böblingen-Software Seminarmanager	beschränkt	55.200,21
	Landratsamt Böblingen-Lieferung von Büromaterial	beschränkt	34.056,65
	Landratsamt Böblingen-Lieferung v. EDV-Geräten	beschränkt	19.108,84

Vergabestelle	Beschaffungsmaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
IUK und Service Zentraler Einkauf	Landratsamt Böblingen- Lief. v. EDV-Komponenten	beschränkt	9.484,78
	Kaufm. Schulzentrum BB- Interaktive Tafelsysteme	beschränkt	*69.924,40
	Kaufm. Schulzentrum BB- Lieferung v. EDV-Geräten	beschränkt	33.730,55
	Winterhaldenschule Sifi.- Lieferung v. EDV-Geräten	beschränkt	30.650,73
	Gottlieb-Daimler-Schule I Sifi.- Lief. v. EDV-Geräten	beschränkt	56.494,61
	Gottlieb-Daimler-Schule I Sifi.- Hardware Netzwerk	beschränkt	*81.192,75
	Gottlieb-Daimler-Schule I Sifi.- Lieferung von Tablets	beschränkt	23.038,40
	Gottlieb-Daimler-Schule II Sifi.- Lief. EDV-Netzwerk	beschränkt	*66.226,88
	Rettungsleitstelle Feuer-wehr BB- EDV-Geräte	beschränkt	21.417,62
Forsten	Landkreis Böblingen- Lief. Personalwagen Staatsforst	beschränkt	52.324,30
Finanzen	Landkreis BB- Harvester-einsatz Staatsforst	beschränkt	41.466,00
Regionalentwicklung	Landkreis BB- Weg-weisungskonzeption Rad	beschränkt	59.961,01
ÖPNV	LK Böblingen- Schüler-beförderung 2016/2017	EU-Offenes Verfahren	286.000,00
Energieagentur	Landkreis BB- Lief. Soft-ware Energiemanagement	beschränkt	13.357,75
Straßenbau	Landkreis BB- Lieferung von Leitpfosten 2016/2017	öffentlich	84.100,75
	Landkreis BB- Verkehrs-sicherung Notfalleinsätze	öffentlich	81.757,27
	Landkreis BB- Ölspur-beseitigung Notfalleinsätze	beschränkt	**61.743,15
	Landkreis BB- Lieferung Fahrbahnmarkierungsstoffe	öffentlich	34.938,40

Vergabestelle	Beschaffungsmaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Straßenbau	SM Herrenberg- Pflege des Straßenbegleitgrüns	öffentlich	45.826,90
	SM Leonberg- Pflege des Straßenbegleitgrüns	öffentlich	46.112,50
	Landkreis BB- Lieferung eines Transporters 3,5 t	öffentlich	69.139,00
	SM Herrenberg, Leonberg- Reinigung Entwässerungsl.	beschränkt	**94.990,56
	SM Herrenberg- Sediment-entnahme RRB[(a)] u. RÜB[(b)]	beschränkt	50.100,79
	SM Leonberg- Sediment-entnahme RRB/ RÜB	beschränkt	52.342,75
	Landkreis BB- Lieferung Kombi-Streuautomat	öffentlich	41.108,55
	Landkreis BB- Lief. LKW-Fahrgestell, Kipperaufbau	öffentlich	203.102,36
	Landkreis Böblingen- Gehölzpflege 2016/2017	beschränkt	49.162,47
Gesamtvolumen			**2.781.337,76**

a) RRB= Regenrückhaltebecken
b) RÜB= Regenüberlaufbecken

*) In Absprache mit der Vergabekontrollstelle wurden diese Lieferleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 a) VOL/A vom Auftraggeber beschränkt ausgeschrieben, da nur wenige Unternehmen für eine fachgerechte Ausführung dieser Lieferleistungen in Betracht kamen.

**) Diese Dienstleistungen wurde regelkonform beschränkt ausgeschrieben auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 a) VOL/A. Für diese vom Auftraggeber geforderten Spezial-Reinigungsverfahren kamen nur wenige Unternehmen für eine fachgerechte Ausführung in Betracht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VOL/A).

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen erhielten die betreffenden Vergabestellen rechtliche Würdigungen der Vergabekontrollstelle in Form von Berichten mit Hinweisen, Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen auf Basis der vergaberechtlichen Bestimmungen. Insbesondere die Vereinbarung zu langer

Angebotsbindefristen hat die Vergabekontrollstelle bemängelt. Aufgrund dieser Beanstandungen wurden die Vergabestellen aufgefordert, zur Klärung Stellung zu nehmen, was in der Regel auch zeitnah erfolgte.

8.2 Fachtechnische Beratungsleistungen

Die Vergabekontrollstelle wurde im Berichtsjahr 2016 zu Beratungen oder zur Klärung von Problemfällen bei Vergaben der Vergabestellen im Landratsamt bzw. bei Kommunen im Landkreis rechtzeitig hinzugezogen.
Die Beratungsleistungen beinhalteten u.a. die Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen bei begründeten Ausnahmefällen von ausschreibungsfreien Maßnahmen sowie die Unterrichtung über die Notwendigkeit der förmlichen Verpflichtung von Architekten und Ingenieuren zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz. Die Vergabekontrollstelle hatte hierzu den Vergabestellen im Landratsamt eine schriftliche Mitteilung über die Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz zur zwingenden Beachtung zukommen lassen. Im Regelfall wurde das Verpflichtungsgesetz von den Vergabestellen umgesetzt.

Ferner hatte die Vergabekontrollstelle die Vergabestellen im Landratsamt darüber informiert, dass die neue, von der Bundesregierung verabschiedete Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) voraussichtlich in 2017 in Kraft tritt. Die neue UVgO löst dann die bisher rechtsgültige VOL im Unterschwellenbereich ab.

8.3 Teilnahme an Submissionen

Die Vergabekontrollstelle hat nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung durch die betreffenden Vergabestellen an insgesamt 53 Angebotseröffnungen bzgl. Baumaßnahmen sowie Liefer- und Dienstleistungen teilgenommen.

Bereich VOB:

14	Öffentliche Ausschreibungen national
17	Beschränkte Ausschreibungen national
1	Freihändige Vergabe

Bereich VOL:

1 EU-Offenes Verfahren
9 Öffentliche Ausschreibungen national
11 Beschränkte Ausschreibungen national

8.4 Fazit

Die Vergabestellen der Ämter Gebäudewirtschaft, Iuk und Service/Zentraler Einkauf, Straßenbau, Finanzen, Forsten, Regionalentwicklung, Energieagentur und ÖPNV haben die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2016 rechtzeitig über anstehende Submissionen und Vergaben informiert. Die Vergabestellen der ausschreibenden Fachbereiche im Landratsamt Böblingen konsultieren die Vergabekontrollstelle regelmäßig.

Dieses trifft zu sowohl für Prüfungen von aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen im nationalen VOB-, VOL-, und EU-Bereich sowie bei Architekten- und Ingenieurverträgen nach HOAI wie auch für Beratungen im Vorfeld von geplanten Ausschreibungen.
Um die Prüfungen der einzelnen Baumaßnahmen und Beschaffungen im Landratsamt qualifiziert durchführen zu können, hat die Vergabekontrollstelle im Berichtszeitraum regelmäßig an zahlreichen Submissionen teilgenommen.

Die Vergabestellen der ausschreibenden Fachbereiche im Landratsamt Böblingen wenden sich bereits in einem frühen Stadium einer Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme an die Vergabekontrollstelle, um eine vergaberechtlich einwandfreie Ausschreibung und Abwicklung der jeweiligen Maßnahme durchführen zu können.

Ebenso nahmen die Vergabestellen die Beratung bei allen vergaberechtlichen Fragestellungen in Anspruch. Die Vergabekontrollstelle ist somit als Beratungs- und Kontrollinstanz in die Vergabeprozesse des Landkreises Böblingen eingebunden.

9 Örtliche Bauprüfung

9.1 Sanierung der Bahnbrücke K 1076 in Öschelbronn

9.1.1 Vorbemerkung

Die Bauprüfung hat im Berichtsjahr 2016 die abgeschlossene Baumaßnahme „Sanierung und Teilersatz der Bahnbrücke im Bereich K 1076 in Gäufelden-Öschelbronn“ nach VOB geprüft. Dabei hat das Amt Straßenbau die Bestimmungen der „DA Bauvergabe“ vom 22.12.2010 in der Hauptsache eingehalten und die Baumaßnahme korrekt abgewickelt.

9.2 Inhalt, Umfang und Gegenstand der Prüfung

Grundlage der örtlichen Prüfung ist § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 48 der LKrO (Landkreisordnung).
Die Prüfung erstreckte sich auf die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns und beschränkte sich auf Stichproben gemäß § 15 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

Die Baumaßnahme wurde in der Zeit von April 2014 bis Februar 2016 abgewickelt.

Für die Prüfung wurde die VOB 2010 Teile A und B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) zugrunde gelegt.

Gegenstand der Prüfung waren:

- die Gesamtkostenfeststellung nach DIN 276
- die Vergabeunterlagen mit Angeboten, Niederschriften, Preisspiegeln, Vergabeprotokollen und Verträgen
- die Rechnungsunterlagen mit Auftrag, Rechnungen, Aufmaßen, Rapporten und Plänen
- Besprechungsprotokolle, Schriftverkehr

Die Prüfung hatte folgende Schwerpunkte:

- Vollständigkeit der Projektunterlagen
- Vergabeprüfung
- Rechnungsprüfung

Die Baumaßnahme wurde von uns auf ihre Abgeschlossenheit geprüft.

9.3 Prüfungsfeststellungen

9.3.1 Vollständigkeit der Prüfungsunterlagen

Die Verwaltung hat gemäß §§ 33 und 34 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) dafür zu sorgen, dass die Planungsunterlagen, die Vergabeunterlagen und die Kassenbelege einschließlich der begründenden Unterlagen vollständig im Original aufbewahrt und für die örtliche und überörtliche Prüfung bereitgehalten werden.

9.3.1.1 Baugenehmigung

Ein Baugesuch des Landkreises Böblingen und daraus folgend eine Baugenehmigung waren nicht erforderlich. Der Landkreis als Bauherr hat den Auftrag, die in seiner Baulast befindlichen Bauwerke jeglicher Art permanent zu erhalten. Dieses ist in der DIN 1076 -Brückenprüfung- geregelt. Unterschreitet eine Brücke bestimmte technische Qualitätswerte, muss sie instandgesetzt werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

9.3.1.2 Vergabeakten

Die Vergabeakte mit allen fünf Angeboten, Niederschrift, Preisspiegel, Vergabeprotokoll und der Bauauftrag an die Firma Reif GmbH & Co. KG vom 14.05.2014 lagen bei der Prüfung im Original vor.
Gemäß Zuständigkeitsordnung des Landratsamtes Böblingen vom 15.07.2014 i.V.m. der gültigen Hauptsatzung war aufgrund der Baukosten i.H.v. 291.916,42 € ein Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses (UVA) erforderlich. Dieser lag bei der Prüfung, basierend auf KT-Drucksache Nr. 091/2014, vor.

9.3.1.3 Rechnungsakten

Die Schlussrechnung der Firma Reif GmbH & Co. KG sowie die Rechnungen weiterer Firmen und Ingenieurbüros (siehe Ziff. 9.3.3) lagen mit den begründenden Belegen in den uns zur Verfügung gestellten Ordnern gemäß § 33 GemKVO im Original vor.

9.3.1.4 Schlussbemerkung zur Dokumentation

Alle Rechnungen der Firma Reif GmbH & Co. KG mit den begründenden Belegen, die Angebote aller am Vergabeverfahren teilnehmenden Firmen, die Niederschrift, der Preisspiegel und der Bauauftrag waren vorschriftsmäßig nach DIN 276, Fassung 1993, im Ordner abgelegt. Der Beschluss des UVA über die Durchführung der Baumaßnahme lag vor.

9.3.2 Vergabeprüfung

Der Landkreis Böblingen ist als öffentlicher Bauherr nach § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zwingend verpflichtet, die Vergabebestimmungen der VOB einzuhalten.

9.3.2.1 Wahl der Vergabeart

Es wurde eine amtsinterne Kostenschätzung i.H.v. 300.000 € bezüglich der durchzuführenden Sanierungsmaßnahme zugrunde gelegt. Eine Kostenschätzung über die voraussichtlichen Gesamtbaukosten in schriftlicher Form lag nicht vor.

Aufgrund der Angebotssumme der Firma Reif GmbH & Co. KG i.H.v. 245.307,92 € (netto) konnte rückgeschlossen werden, dass keine Verpflichtung bestand, EU-weit auszuschreiben, da die Bausumme unter dem Schwellenwert von 5.186 Mio. € (netto) lag.
Es wurde für die Baumaßnahme gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A regelkonform eine Öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Wahl der Vergabeart und Begründung hierfür waren vorschriftsmäßig in einer Vergabeniederschrift vom 24.04.2014 dargelegt.

9.3.2.2 Gewährleistung

Die Verjährungsfrist bei der Baumaßnahme war entgegen § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B (4 Jahre) nicht regelkonform vereinbart. Es war vielmehr eine Verjährungsfrist gemäß BGB von 5 Jahren vereinbart worden. Grundsätzlich sind für Baumaßnahmen die Bestimmungen der VOB **als Ganzes** zu vereinbaren, es sei denn, die Eigenart der Leistung macht eine längere Gewährleistungsfrist erforderlich. Die Prüfung konnte in diesem Zusammenhang keinen Ausnahmegrund für die Vereinbarung einer längeren Gewährleistungsfrist entgegen § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B erkennen und wies darauf hin, dass der Landkreis Böblingen zwingend verpflichtet ist, die Regelungen der VOB einzuhalten, insbesondere bzgl. der Gewährleistung.

9.3.2.3 Kennzeichnung der Angebote

Das Angebot der Firma Reif GmbH & Co. KG sowie die Angebote der übrigen vier am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Bieter waren vorschriftsmäßig nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A mittels Sternlochung gekennzeichnet.

9.3.2.4 Prüfung der Angebote

Bei dem beauftragten Hauptangebot und den fünf Nachtragsangeboten der Firma Reif GmbH & Co. KG war der Gesamtpreis rechnerisch, wirtschaftlich und technisch zu prüfen. Diese Prüfungen hat die Vergabestelle vorschriftsmäßig gemäß § 16 Abs. 3 VOB/A durchgeführt.

9.3.2.5 Preisspiegel

Ein Preisspiegel vom 11.04.2014 mit Gegenüberstellung aller 5 Bieterfirmen und korrekter Darstellung der Angebotspreise lag im Original vor.

9.3.2.6 Vergabevorschlag

Zur Baumaßnahme lag eine Vergabeniederschrift vom 24.04.2014 mit Wahl der Vergabeart, Angebotswertung und Vergabevorschlag im Original vor.
Im Rahmen der Auswertung der vorliegenden 5 Angebote erhielt die Firma Reif GmbH & Co. KG als wirtschaftlich günstigster Bieter den Zuschlag für die Durchführung der Bauarbeiten.

9.3.2.7 Schlussbemerkung zur Vergabeprüfung

Bestehende Regelungen in der VOB sind einzuhalten. So ist eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung zu erstellen (siehe Ziff. 9.3.2.1) und die Gewährleistungsfrist künftig nach VOB zu vereinbaren (siehe Ziff. 9.3.2.2).

9.3.3 Prüfung der Baurechnungen

Die Schlussrechnung der Firma Reif GmbH & Co. KG vom 13.11.2014 sowie Rechnungen des Ingenieurbüros Moessinger (09.04.2014, 30.06.2014, 29.08.2014, 04.01.2016, 29.02.2016), der Firma Schalltec GmbH & Co. KG (04.12.2014), der Firma DB Netz AG (12.11.2014, 04.12.2014), der Firma Dieringer Verkehrstechnik GmbH & Co. KG (01.10.2014, 01.12.2015), der Firma SafeCon GmbH (18.09.2014), des Ingenieurbüros BGU (29.07.2014) und des Ingenieurbüros Nißle (15.07.2014) waren vor ihrer Anweisung sachlich und rechnerisch geprüft worden. Das Vier-Augen-Prinzip gemäß § 6 GemKVO wurde eingehalten.
Aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen war festzustellen, wie mit der Prüfung der Bauabrechnungen verfahren wurde. Die Anweisungen lagen in Form von mehreren Gegenzeichnungen auf allen 14 geprüften Rechnungen vor.

9.3.3.1 Aufträge

Zur Prüfung lagen lediglich ein schriftlicher Auftrag vom 14.05.2014 an die Firma Reif GmbH & Co. KG über 291.916,42 € sowie Rahmenvereinbarungen über Jahresbaumaßnahmen mit der Firma Dieringer GmbH & Co. KG, Firma Schalltec GmbH & Co. KG, Firma SaveCon GmbH und Firma DB Netz AG in Kopie vor. Schriftliche Aufträge an das Ingenieurbüro BGU und Ingenieurbüro Nißle lagen nicht vor.
Honorarvorschläge des Ingenieurbüros Moessinger lagen vor, jedoch eine schriftliche Beauftragung des Ingenieurbüros erfolgte auch hier nicht.

9.3.3.2 Kostenfeststellung

Die Prüfung konnte nur eingeschränkt feststellen, ob die Rechnungssummen der beauftragten Firmen Dieringer GmbH & Co. KG, Schalltec GmbH & Co. KG,

SaveCon GmbH und DB Netz AG, sowie der beauftragten Ingenieurbüros Moessinger, BGU und Nißle den Aufträgen entsprachen, da die Aufträge z.T. nicht vorlagen.

Eine Kostenfeststellung der Gesamtbaukosten lag nicht vor. Künftig sind die Kosten von Baumaßnahmen in einer Gesamtübersicht analog nachfolgender Tabelle abschließend aufzuführen.

Firma/ Ingenieurbüro	**Leistung**	**Auftragssumme €**	**Rechnungssumme €**
Reif GmbH & Co. KG	Sanierungsarbeiten	291.916,42	335.275,68
Dieringer GmbH & Co. KG	Fahrbahnmarkierung	Auftrag gemäß Rahmenvertrag	4.232,61
Schalltec GmbH & Co. KG	Schutzeinrichtungen	Auftrag gemäß Rahmenvertrag	23.585,44
SaveCon GmbH	Brückenkappen-imprägnierung	Auftrag gemäß Rahmenvertrag	2.396,79
Straßenmeisterei Herrenberg	Stundenlohnarbeiten	Interne Verrechnung	659,70
DB Netz AG	Betriebs- und Bauanweisung, Abnahme	Auftrag gemäß Rahmenvertrag	3.545,04
Ing.-Büro Moessinger	Objektplanung	Honorarvorschlag 14.059,34	13.422,37
Ing.-Büro Moessinger	Örtliche Bauüberwachung	Honorarvorschlag 12.323,19	10.901,97
Ing.-Büro BGU	Geotechn. Erkundung des Straßenaufbaus	Keine schriftliche Auftragserteilung	1.380,40
Ing.-Büro Nißle	Prüfingenieur-Leistungen Statik	Keine schriftliche Auftragserteilung	1.466,75
Gesamte Abrechnungssumme brutto			**396.866,75**

Da das Amt Straßenbau die Höhe der Auftragssumme nicht abschließend darlegen konnte, war eine Prüfung hinsichtlich eventuell entstandener Mehrkosten nicht abschließend möglich.

9.3.3.3 Abnahmeniederschrift

Bei der Prüfung lag uns die Abnahmeniederschrift über die ordnungsgemäße und bautechnisch korrekte Durchführung der Baumaßnahme vom 23.09.2014 im Original vor. Laut Niederschrift begann die Gewährleistung am 23.09.2014 und endet am 23.09.2019. Dieses entspricht nicht den Regelungen der VOB. Künftig muss das Amt Straßenbau die Bestimmungen der VOB zwingend beachten (siehe Ziff. 9.3.2.2).

9.3.3.4 Aufmaße

Aufmaße vom 03.09./ 04.09.2014 über die ausgeführten Bauleistungen lagen vorschriftsmäßig gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B als rechnungsbegründende Unterlagen im Original vor.

9.3.3.5 Unterrichtung über Schlusszahlungen bei Bauleistungen

Eine schriftliche Unterrichtung über die Schlusszahlung an die Firma Reif GmbH & Co. KG war gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B vorschriftsmäßig am 13.02.2015 erfolgt.

9.3.3.6 Schlussbemerkung zur Prüfung der Baurechnungen

Künftig muss das Amt Straßenbau schriftliche Auftragserteilungen an alle an einer Baumaßnahme beteiligten Firmen und Ingenieurbüros lückenlos der Prüfung vorlegen (siehe Ziffer 9.3.3.1), sowie eine umfassende Kostenfeststellung zur Prüfung einreichen (siehe Ziffer 9.3.3.2).

9.4 Weitere Behandlung der Prüfungsfeststellungen

Der Prüfbericht beschränkt sich auf wesentliche Feststellungen, ggfs. mit Vorschlägen und Anregungen im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemPrO).

Das Amt Straßenbau sichert mit Schreiben vom 27.10.2017 die künftige Beachtung der Ziff. 9.3.2.1, 9.3.2.2, 9.3.3.1 und 9.3.3.2 zu. Damit ist das Prüfverfahren abgeschlossen.

10 Prüfung des Personalwesens

10.1 Vorbemerkungen

10.1.1 Allgemeines

Das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht prüft die Personalausgaben des Landkreises begleitend während des Jahres. Hinzu kommen Schwerpunktprüfungen zu aktuellen Themen.

10.1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Prüfung beschränkte sich gemäß § 15 Abs. 1 GemPrO auf Stichproben.

Rechtsgrundlagen für die Prüfung waren:

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und die diesen ergänzenden weiteren Tarifbestimmungen
- der Tarifvertrag für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (TV SuE)
- das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG), das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie die jeweils einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen

Neben der begleitenden Prüfung hat die Prüfung folgende Bereiche schwerpunktmäßig geprüft:

- Vergütung von Mehrarbeits- und Überstunden
- Außertarifliche Zulagen
- Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst
- Geringfügig Beschäftigte
- Altersteilzeit
- Sabbatjahr

Bei allen Prüfungen nahm die Beratung des Fachamtes breiten Raum ein, insbesondere bezüglich der Umsetzung der tariflichen Änderungen im Sozial- und Erziehungsdienst.

10.1.3 Kontrollplan 2016

Basierend auf der Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption vom 15.06.2010 erstellt die Prüfung und Kommunalaufsicht jährlich einen aktualisierten Kontrollplan zur Korruptionsvermeidung und leitet diesen an das Amt Personal zur Umsetzung weiter. Diese Präventionsmaßnahme hat sich inzwischen zu einem bedeutenden Bestandteil der Personalprüfung entwickelt. Ausgewählte interne Vorgänge im Amt Personal müssen parallel zur Prüfung durch die Prüfung und Kommunalaufsicht auch von der Amtsleitung und den Sachgebietsleiterinnen des Amtes Personal geprüft und dokumentiert werden.
Das Amt Personal arbeitet beispielsweise Personalbesetzungslisten ab und führt einen Realitätsabgleich durch. Dieses duale Kontrollsystem hat den Vorteil, dass mögliche Korruptionsfälle (z.B. Abrechnung von fiktiven Personalfällen) schneller erkannt werden können.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat im Rahmen des Kontrollplans 2016 alle Personalakten der Beamten und Tarifbeschäftigten des Amtes Wasserwirtschaft (41) und des Amtes Vermessung und Flurneuordnung (44) geprüft.

10.1.4 Auswahl der Fälle

Seit 01.01.2010 werden alle Personalfälle über das SAP-unterstützte Programm dvv.Personal abgerechnet. Die Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) betreut und pflegt dieses EDV-Programm.

Eine Auswahl der zu prüfenden Fälle nach dem Zufallsprinzip ist wenig effektiv im Sinne von Fehlervermeidung und Fehleraufdeckung. Deshalb wählte die Prüfung den größten Teil der zu prüfenden Personalfälle nach vorher festgelegten Parametern mit Hilfe von dvv-Auswertungen aus. Wenn bei bestimmten Fallkonstellationen Fehler auftraten, hat die Prüfung den gesamten Datenbestand ausgewertet. Dadurch wurden Fehler bei gleichen Fallkonstellationen erkannt und ausgeräumt.

10.1.5 Prüfungsmethodik

Bestimmte Personalfälle wurden ausschließlich im Abrechnungsprogramm dvv.Personal ohne Beiziehung der Personalakten geprüft. Diese Methode wurde vor allem dann angewandt, wenn nur ausgewählte Parameter eines Personalfalls zu prüfen waren.
Bei Prüfungen anhand der Personalakten wurden die aktuellen besoldungs- bzw. vergütungsrelevanten Verfügungen sowie deren technische Umsetzung im Abrechnungsprogramm dvv.Personal einbezogen.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht strebt bei der Umsetzung von Gesetzes- oder Tarifänderungen eine möglichst zeitnahe Prüfung an und setzt dabei in hohem Maße auf Beratung und Begleitung des Fachamtes.

Im Mittelpunkt der Prüfungstätigkeit steht insoweit nicht die nachträgliche Fehleraufdeckung, sondern Prävention und damit Fehlervermeidung. So können schwierige Fälle schon vor deren Zahlbarmachung geklärt und eventuelle Fehleingaben im Abrechnungsprogramm gegebenenfalls berichtigt werden, bevor sie zur Auszahlung gelangen. Dadurch lassen sich unter Umständen Nachzahlungen oder Rückforderungen vermeiden.

10.2 ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

10.2.1 Aktenführung

Die Personalakten der Beamten und Tarifbeschäftigten des Landkreises werden zentral beim Amt Personal geführt und verwaltet.

Die geprüften Akten waren vollständig und wurden insgesamt ordentlich geführt. Kindergeldakten werden getrennt von den Personalakten aufbewahrt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

10.2.2 Akten von ausgeschiedenen Beschäftigten

Die Prüfung hat festgestellt, dass mehrere Beschäftigte, die im Laufe des Jahres ausgeschieden sind, noch Nachzahlungen erhielten. Bei den Nachzahlungen handelte es sich überwiegend um Leistungsentgelte (LOB) gemäß § 18 TVöD, die üblicherweise im Monat Dezember ausbezahlt werden.

In einem Personalfall war aufgrund der Nachzahlung die Abführung vermögenswirksamer Leistungen ungewollt aktiviert, woraufhin eine maschinelle Überweisung an das Anlageinstitut ausgelöst wurde. Dies ist nach dem Vermögensbildungsgesetz nicht zulässig. Das Amt Personal hat aufgrund der Prüfungsbemerkung die vermögenswirksamen Leistungen zurückgefordert.

Die Prüfung empfiehlt, im Abrechnungsprogramm dvv.Personal grundsätzlich beim Informationstyp „Vermögensbildung“ (IT 0010) das Austrittsdatum einzugeben, um somit die Abführung vermögenswirksamer Leistungen ab diesem Datum zu verhindern.
Das Amt Personal hat diese Vorgehensweise zugesagt.

10.3 SCHWERPUNKTPRÜFUNGEN

10.3.1 Vergütung von Mehrarbeits- und Überstunden

Da speziell im Amt Migration und Flüchtlinge (23) gehäuft Mehrarbeits- und Überstunden anfielen, hat die Prüfung deren Abrechnung schwerpunktmäßig geprüft.

Nach § 7 Abs. 6 TVöD sind **Mehrarbeitsstunden** die Arbeitsstunden, die **Teilzeitbeschäftigte** über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten leisten.
Überstunden sind gemäß § 7 Abs. 7 TVöD die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von **Vollbeschäftigten** für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

Im **Beamtenbereich** wird nicht differenziert, sondern grundsätzlich der Begriff „Mehrarbeit“ verwendet. § 67 Abs. 3 LBG besagt, dass Beamtinnen und Beamte verpflichtet sind, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Werden sie durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren; bei Teilzeitbeschäfti-

gung vermindern sich die fünf Stunden entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit. Ist Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, kann nach den Voraussetzungen des § 65 LBesGBW Mehrarbeitsvergütung gewährt werden.

Der Dezernent Bildung und Soziales (2) hatte die Mehrarbeit im Amt Migration und Flüchtlinge aufgrund der Problematik mit immens hohen Flüchtlingszuweisungen angeordnet. Ein Abbau der Mehrarbeitsstunden im Rahmen der Gleitzeitregelung war aus dienstlichen Gründen nicht möglich. Die Mehrarbeits- und Überstunden der Tarifbeschäftigten wurden deshalb vergütet.

Das Amt Personal setzte die Auszahlung der Mehrarbeits- und Überstunden an die Tarifbeschäftigten korrekt um.

Im Beamtenbereich erhielt ein leitender Beamter Mehrarbeitsvergütung gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LBesGBW, basierend auf der o.g. Anordnung des Dezernenten. Eine Dienstbefreiung war aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich. Folgende tatbestandlichen Voraussetzungen müssen dabei kumulativ vorliegen:

- Messbare Mehrarbeit
- Sondereinsätze
- Notwendiges und im öffentlichen Interesse liegendes Arbeitsergebnis
- Unaufschiebbares und termingebundenes Arbeitsergebnis

Diese waren im vorliegenden Fall erfüllt und in der Besoldungsakte dokumentiert. Somit war die Vergütung der Mehrarbeitsstunden nicht zu beanstanden.

10.3.2 Außertarifliche Zulagen

Drei Mitarbeiter des Amtes Finanzen (im Jahr 2016 noch dem Amt IuK und Service zugeordnet) erhalten eine Monatspauschale in Höhe von je 400 € brutto für die Ausführung von Werttransporten. Die Organisationsberatung Coramentum hatte die Empfehlung einer Zusatzvergütung für diese Tätigkeit gegeben.
Die Pauschale ist nach der Verfügung des Amtes Personal vom 09.02.2015, unterschrieben durch den Landrat, an die tatsächliche Ausübung der Werttransporte im Dienstverhältnis geknüpft, sodass bei Wegfall dieser Tätigkeit, sei es

durch Aufgabenverlagerung oder mangels Erbringungsbereitschaft der Ausübenden, die Zahlung der Monatspauschale seitens des Arbeitgebers jederzeit wieder eingestellt werden kann.

Bei dieser Monatspauschale handelt es sich um eine außertarifliche Leistung, die seitens des Arbeitgebers ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbracht wird. Der Landkreis ist als Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg (KAV) tarifgebunden und darf daher keine außertariflichen Leistungen auszahlen. Die Auszahlung ist deshalb einzustellen.

10.3.3 Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst

Am 30.09.2015 hatten die Gewerkschaften und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) einen Tarifkompromiss im Sozial- und Erziehungsdienst erzielt. Die Tarifvertragsparteien unterschieden zwischen

- der Zuordnung bestimmter Eingruppierungsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe
- der Höhergruppierung bestimmter Beschäftigter bei Antragstellung in eine höhere Entgeltgruppe
- der Vereinbarung höherer Tabellenwerte oder Zulagen

Bei der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgte die höhere Eingruppierung stufengleich unter Mitnahme der in der bisherigen Entgeltgruppe zurückgelegten Stufenlaufzeit. Eine als Höhergruppierung bezeichnete höhere Eingruppierung als bisher setzte einen Antrag der Beschäftigten bis zum 30.06.2016 (Ausschlussfrist) voraus und erfolgte nach den Regeln des § 17 Abs. 4 a.F. TVöD. Diese Differenzierung ergab sich ausdrücklich aus dem Eckpunktepapier des Tarifabschlusses vom 30.09.2015.

Bei der Vereinbarung höherer Tabellenwerte änderten sich die Eingruppierung und die bisherige Stufenzuordnung der Beschäftigten nicht. Diese erhielten die höheren Tabellenwerte rückwirkend ab 01.07.2015.

Zu diesem Datum wurde auch die Struktur der Anlage C zum TVöD-V (Besonderer Teil Verwaltung) bezüglich der Entgeltgruppen geändert.

Die technische Abwicklung der Tarifeinigung vom 30.09.2015 im Abrechnungsprogramm erfolgte mit der Gehaltsabrechnung **Januar 2016** und betraf insgesamt **170 Personalfälle**.

Die Prüfung konzentrierte sich auf die Beschäftigten, deren Eingruppierung sich rückwirkend zum 01.07.2015 änderte. Zudem wurde die Stufenzuordnung explizit geprüft. Das Amt Personal hat die tariflichen Änderungen fehlerfrei umgesetzt.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.

10.3.4 Geringfügig Beschäftigte

Zum Stichtag 31.12.2016 befanden sich insgesamt 182 Mitarbeiter/innen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis gemäß § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV).

Es erfolgte eine stichprobenweise Prüfung der Personalakten. Jede geprüfte Akte enthielt die erforderlichen Unterlagen (Arbeitsvertrag, Personalfragebogen, Meldung zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale). Für den Arbeitgeber besteht die Verpflichtung, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen.
Die nach dem Mindestlohngesetz erforderlichen Aufzeichnungen bezüglich der Arbeitszeit waren vorhanden. Sie sind mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufzubewahren.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.

10.3.5 Altersteilzeit

10.3.5.1 Tarifbeschäftigte

Bis zum 31.12.2009 konnte der Arbeitgeber Landkreis Böblingen mit den Tarifbeschäftigten Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 05.05.1998 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 30.06.2000 abschließen.
Seit 01.01.2010 ist der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010 in Kraft, aktuell in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 29.04.2016.

Altersteilzeit nach dem TV FlexAZ (§ 5 Abs. 1) setzt voraus, dass die Beschäftigten

a) das **60.** Lebensjahr vollendet haben **und**
b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach SGB III gestanden haben.

Die Prüfung hat stichprobenweise mehrere Personalfälle von Beschäftigten geprüft, mit denen ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart worden war.
Die entsprechenden Anträge und Altersteilzeitvereinbarungen waren in den Akten vorhanden.

Im Abrechnungssystem dvv.Personal ist beim sog. Blockmodell eine klare Trennung zwischen der Arbeits- und der Freistellungsphase vorgesehen. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 2 TV FlexAZ, wonach Beschäftigte während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, erhalten. Die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt.

Bei den geprüften Personalfällen waren die Eingaben im Abrechnungssystem fehlerfrei.

10.3.5.2 Beamte

Die Altersteilzeit von Beamten ist in § 70 LBG geregelt. Grundvoraussetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Vollendung des **55.** Lebensjahres **und** die Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad von mindestens 50 % (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Die Altersteilzeit ist möglich im Teilzeitmodell (60 % der Arbeitszeit, die in den letzten zwei Jahren geleistet wurde) oder im Blockmodell (in den ersten drei Fünfteln des Bewilligungszeitraums wird die bisherige Arbeitszeit geleistet, danach Freistellung). In Bezug auf die Besoldung wird bei der Altersteilzeit zusätzlich zur „normalen“ Teilzeitbesoldung noch ein Zuschlag gewährt, sodass die Beamten 80 % der Nettobesoldung erhalten, die sich nach dem bisherigen Beschäftigungsumfang bemisst.

Derzeit werden im Beamtenbereich zwei Personalfälle in Altersteilzeit abgerechnet. Es gab dabei keine Beanstandungen.

10.3.6 Sabbatjahr

Das sogenannte Sabbatjahr bzw. Freistellungsjahr gemäß § 69 Abs. 5 LBG nehmen zum Stichtag 31.12.2016 insgesamt 11 Beamtinnen und Beamte in Anspruch. Die Vorschrift ermächtigt die oberste Dienstbehörde für ihren Dienstbereich zuzulassen, dass Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt wird, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird (Freistellungsjahr). Das Freistellungsjahr soll am Ende des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden. Es kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bis vor den Eintritt in den Ruhestand aufgeschoben werden. Mehrere Freistellungsjahre können zusammengefasst werden.

Laut der Verfügung zur Neuregelung des Freistellungsjahres gem. § 69 Abs. 5 LBG für Beamtinnen und Beamte des Landkreises Böblingen vom 30.07.2013 durch Herrn Landrat Bernhard darf der Bewilligungszeitraum für die Gewährung eines Freistellungsjahres die Gesamtdauer (Ansparphase und Inanspruchnahme) von sechs Jahren nicht überschreiten. Beamte können maximal zwei Freistellungsjahre hintereinander beantragen. Der Eintritt in den Ruhestand muss sich unmittelbar an das Ende des/der Freistellungsjahre(s) anschließen.

Die Prüfung hat alle 11 Personalfälle von Beamtinnen und Beamten geprüft, die sich bereits in der Ansparphase befinden und deren Bezüge, bedingt durch die Umrechnung auf die Gesamtdauer des Bewilligungszeitraums, mit einem Teilzeitfaktor gezahlt werden.

In einem Personalfall wurde die bisherige Teilzeitbeschäftigung der Beamtin bei der Umrechnung des Beschäftigungsumfangs während der Ansparphase und der Freistellungsjahre nicht berücksichtigt.
Die Beamtin hatte am 05.07.2016 einen Antrag bzgl. Sabbatjahr gestellt. Im Antrag waren die Zeiträume vom 01.09.2016 bis 31.08.2020 als Ansparphase und vom 01.09.2020 bis 31.08.2022 als Freistellungsjahre angegeben. Der Antrag war zu bewilligen, da er die in der o.g. Verfügung vom 30.07.2013 genannten Kriterien erfüllte.

Die Umrechnung (48 Monate Ansparphase im Verhältnis zu 72 Monaten Gesamtdauer) ergab einen Beschäftigungsumfang von 66,67 %. Dieser Beschäftigungsumfang wurde im Abrechnungssystem ab 01.09.2016 hinterlegt, die Bezüge wurden entsprechend gekürzt und ausbezahlt.
Es wurde jedoch versäumt, die bisherige Teilzeitbeschäftigung der Beamtin mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % zu berücksichtigen. Die richtige Umrechnung (66,67 x 75 %) hätte einen Beschäftigungsumfang von 50 % ergeben. Die Beamtin erhielt somit seit 01.09.2016 eine Überzahlung. Der Rückforderungsbetrag beläuft sich auf 9.830,08 € brutto.

Das Fachamt hat aufgrund der Prüfungsbemerkung die Rückforderung umgehend in die Wege geleitet. Mit der Beamtin wurde eine Rückzahlungsvereinbarung getroffen.

Das Fachamt verwendet in Zukunft ein aktualisiertes Berechnungsschema.
Alle weiteren Personalfälle mit Sabbat-/Freistellungsjahr(en) werden korrekt abgerechnet.

10.4 Weitere Prüfungsfeststellungen

10.4.1 Beamte

10.4.1.1 Neueintritte

Die Prüfung hat Neueintritte und Versetzungen in Stichproben geprüft. Alle Unterlagen waren vorhanden, die jeweiligen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen waren im Abrechnungssystem korrekt hinterlegt. Die Absenkungen in Eingangsämtern (siehe Ziffer 10.4.1.2) wurden berücksichtigt.

10.4.1.2 Besondere Eingangsbesoldung

Gemäß § 23 LBesGBW sind ab der Besoldungsgruppe A 9 für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs die jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen abzusenken. In den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 beläuft sich die Absenkung auf 4 Prozent, in den weiteren Besoldungsgruppen auf 8 Prozent der jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen. Beamte, denen spätestens am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes Baden-

Württemberg Dienstbezüge zugestanden haben, unterliegen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 nicht der Absenkung, in den weiteren Besoldungsgruppen gilt eine Absenkung von 4 Prozent.
Die Absenkungen wurden auch im Jahr 2016 beachtet und im Abrechnungsprogramm mit den entsprechenden Lohnarten hinterlegt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

10.4.1.3 Beförderungen

Die Unterlagen zu den Beförderungen wie Urkunden und Einweisungsschreiben in die Planstellen waren in den geprüften Akten vorhanden.
Die gesetzliche Wartefrist gemäß § 20 Abs. 3 LBG (nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung bzw. seit der letzten Beförderung) wurde in den geprüften Fällen eingehalten.
Nach der Dienstvereinbarung über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beschäftigten des Landkreises Böblingen, in Kraft seit dem 01.03.2013, besteht neben der gesetzlichen Wartefrist generell noch eine zusätzliche Wartezeit von 12 Monaten für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst.
Mit einer entsprechenden Punktzahl in der Regelbeurteilung kann die zusätzliche Wartefrist verkürzt werden. So führt beispielsweise eine Regelbeurteilung mit 5,5 Punkten im mittleren Dienst zu einer Wartezeitverkürzung von 9 Monaten.

Die höheren Besoldungsgruppen sowie die errechneten Erfahrungsstufen waren im Abrechnungsprogramm korrekt eingegeben.

10.4.1.4 Beihilfebeitrag

Voraussetzungen und Umfang der Beihilfe im Einzelnen regelt die auf § 78 Abs. 2 LBG beruhende Beihilfeverordnung des Finanzministeriums vom 28.07.1995 (BVO). Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus besteht gemäß § 6a Abs. 2 BVO nur dann, wenn hierfür ein monatlicher Beitrag von 22 € (bis zum 31.01.2012: 13 €) von den Bezügen einbehalten wird. Die Beihilfeberechtigten müssen sich hierzu innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten gegenüber der Bezüge zahlenden Stelle und Beihilfestelle schriftlich erklären.

In zahlreichen Akten war die Erklärung nach § 6a Abs. 2 BVO nicht enthalten.
Das Amt Personal legt diese Erklärungen in einem Sammelordner ab.

Gemäß § 88 Abs. 1 Satz 3 LBG sind Personalaktendaten über Beihilfe stets als Teildatenbestände zu führen. Da auch Besoldungsakten Teilakten sind im Sinne der Nr. 56 (zu § 88 LBG) der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV), ist eine Mehrfertigung der Erklärung nach § 6a Abs. 2 BVO in die Besoldungsakte aufzunehmen. Bei der Prüfung kann ansonsten nicht nachvollzogen werden, ob der Abzug des Beihilfebeitrags in Höhe von 22 € berechtigt oder nicht berechtigt ist.
Das Amt Personal hat die Umsetzung zugesagt.

10.4.1.5 Kindergeld

§ 72 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt, dass der Landkreis Böblingen das seinen Beamten und Beschäftigten zustehende Kindergeld als Familienkasse festsetzt und auszahlt. Das Amt Personal setzt das Kindergeld gemäß § 70 Abs. 1 EStG durch Bescheid fest und zahlt es aus.
Im Kindergeldbescheid ist in der Rubrik „Begründung/Bemerkungen“ die Kindergeldfestsetzung für jedes Kind unter Angabe der laufenden Nummer gesondert zu begründen und zu befristen (im geprüften Fall bis zum 18. Lebensjahr). In einem der geprüften Fälle fehlte die nach § 32 Abs. 3 EStG erforderliche Eintragung.
Das Fachamt hat den Kindergeldbescheid inzwischen berichtigt.

10.4.1.6 Jubiläumsdienstzeit

Gemäß § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter (Jubiläumsgabenverordnung – JubGVO) vom 05.02.2002 ist die Jubiläumsdienstzeit nach § 82 Abs. 2 LBG zu berechnen und der Zeitpunkt der Dienstjubiläen (Jubiläumstage) festzusetzen. Die Berechnung und die Festsetzung sind den Beamten schriftlich mitzuteilen.

In einem Fall fehlten die Berechnung und die Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit. Dabei ist der geleistete Grundwehrdienst des Beamten vom 01.10.2008 bis 30.06.2009 gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBG anzurechnen.

Die Berechnung und die Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit wurden inzwischen nachgeholt und dem Beamten schriftlich mitgeteilt.

10.4.2 Tarifbeschäftigte

10.4.2.1 Neueintritte

Die Prüfung hat Neueintritte in Stichproben geprüft, insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Entgeltgruppe und der richtigen Stufenzuordnung. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVöD werden die Beschäftigten bei Einstellung je nach Berufserfahrung den Stufen 1, 2 oder 3 zugeordnet. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD).
Zudem kann bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 2a TVöD).
Das Amt Personal hat diese tariflich vorgegebenen Ermessensspielräume in einigen Fällen genutzt und in den Personalakten entsprechend dokumentiert. Dies war nicht zu beanstanden.

Die erstmalig im Abrechnungssystem erstellten Gehaltsabrechnungen der neuen Mitarbeiter/innen waren fehlerfrei.

10.4.2.2 Höhergruppierungen

Die Prüfung hat verschiedene Höhergruppierungen in Stichproben geprüft. Zu beachten war § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28.02.2017 geltenden Fassung. Betrug der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tabellenentgelt in der bisherigen Entgeltgruppe und dem Tabellenentgelt in der höheren Entgeltgruppe vom 01.03.2016 an weniger als 57,63 € in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 92,22 € in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhielt die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe begann mit dem Tag der Höhergruppierung.

Bei den geprüften Fällen ergaben sich keine Beanstandungen.

10.4.2.3 Garantiebeträge

Die Gewerkschaften und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hatten eine lineare Erhöhung der Tabellenwerte und der individuellen Zwischen- bzw. Endstufen ab 01.03.2016 um 2,4 % vereinbart. Die Erhöhung betraf auch die bereits unter Ziffer 10.4.1.2 genannten Garantiebeträge gemäß der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD.

Das Amt Personal hat die Anpassung der Garantiebeträge ab 01.03.2016 im Abrechnungsprogramm fehlerfrei umgesetzt.

10.4.2.4 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Die Zahlung kinderbezogener Entgeltbestandteile als Besitzstandszulage ist in § 11 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13.09.2005, aktuell in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 24.11.2016, geregelt. Sinn dieser Vorschrift ist die Besitzstandswahrung kinderbezogener Entgeltbestandteile für im September 2005 zu berücksichtigende Kinder, da der TVöD die Zahlung von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen, anders als die bisher geltenden Tarifverträge für den Angestellten- und Arbeiterbereich, nicht mehr vorsah. Voraussetzung für den Anspruch auf die Besitzstandszulage war ein Kindergeldanspruch für das zu berücksichtigende Kind.

In einem geprüften Fall erhielt die Beschäftigte für ihre im Mai 1998 geborene Tochter den kinderbezogenen Entgeltbestandteil als Besitzstandszulage gemäß § 11 TVÜ-VKA und das Kindergeld bis zum 31.05.2016. Aus der Kindergeldakte war ersichtlich, dass der inzwischen von der Beschäftigten geschiedene Kindesvater von der zuständigen Familienkasse ab Juni 2016 Kindergeld für die Tochter bezog. Es war deshalb zu prüfen, ob § 11 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA greift. Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, das Kindergeld gezahlt wird.

Die Überprüfung durch das Amt Personal erfolgte im Mai 2017 aufgrund der Prüfungsbemerkung. Der Kindesvater stand nicht im öffentlichen Dienst, die Tochter befand sich inzwischen in einem Ausbildungsverhältnis. Die Kindergeldzahlung

erfolgte lückenlos. Aus diesem Grund war der Beschäftigten die Besitzstandszulage im Rahmen der sechsmonatigen tariflichen Ausschlussfrist (§ 37 Abs. 1 TVöD) nachzuzahlen. Der zuständige Personalsachbearbeiter setzte dies mit der Gehaltsabrechnung Juni 2017 um.

10.4.2.5 Dienstjubiläum

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 TVöD erhalten Beschäftigte ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TVöD

a) von 25 Jahren in Höhe von 350 €
b) von 40 Jahren in Höhe von 500 €

In einem Fall hat die Prüfung festgestellt, dass die Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TVöD im Abrechnungssystem nicht korrekt hinterlegt war. Der Beschäftigte wurde zum 01.04.1993 beim Landkreis Böblingen eingestellt. Die Ableistung des Zivildienstes vom 01.09.1981 bis 31.12.1982 war nicht als Dienstzeit nach § 20 Abs. 6 Buchst. a Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) angerechnet worden. Der Beginn der Dienstzeit war auf den 01.12.1991 zu korrigieren und festzusetzen. § 14 Abs. 1 TVÜ-VKA regelt, dass für die Dauer des über den 30.09.2005 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die vor dem 01.10.2005 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD berücksichtigt werden.
Somit vollendete der Beschäftigte eine 25-jährige Beschäftigungszeit gem. § 34 Abs. 3 TVöD am 01.12.2016. Die Prüfung teilte ihre Prüfungsbemerkung dem Amt Personal umgehend mit. Das Fachamt hat die Dankurkunde für das 25-jährige Dienstjubiläum ausgefertigt und das Jubiläumsgeld in Höhe von 350 € mit der Gehaltsabrechnung Mai 2017 an den Beschäftigten nachgezahlt.
(Pers. Nr. 1837655)

10.4.2.6 Quartalsabrechnungen des Vollstreckungsdienstes

Im Vollstreckungsdienst des Amtes Finanzen (11) sind zwei Beschäftigte tätig. Sie erhalten für jede auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung 0,51 € und 0,5 v.H. der durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge gemäß § 7 Abs. 2 der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV). Die Verordnung gilt grundsätzlich für Beamte im Vollstre-

ckungsdienst. Es bestehen jedoch von Seiten des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg (KAV) keine Bedenken die Verordnung analog auf die Beschäftigten anzuwenden.

Wie in den Vorjahren wurden die Quartalsabrechnungen der beiden Beschäftigten geprüft. Die vorgelegten Abrechnungsbögen waren sehr ordentlich geführt und fehlerfrei.

10.5 Umsetzung der Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung hat Prüfungsfeststellungen im Einzelnen schriftlich dokumentiert und den jeweils zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeitern, gegebenenfalls unter Beteiligung der Sachgebietsleitung, nach Kurzbesprechungen übergeben. Das Fachamt brachte fehlende Unterlagen bei und nahm anhand der Prüfungsfeststellungen Änderungen im Abrechnungssystem vor. Rückforderungen bzw. Nachzahlungen konnten in der Regel während der Prüfung zeitnah vorgenommen werden. Eine schnelle Fehlerregulierung ist speziell im tariflichen Bereich geboten, da § 37 Abs. 1 TVöD eine sechsmonatige Ausschlussfrist vorgibt.

Die Auszahlung der außertariflichen Zulagen (siehe Ziffer 10.3.2) an drei Mitarbeiter des Amtes Finanzen ist einzustellen.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht überwacht die Umsetzung bzw. Erledigung der Einzelfeststellungen.

10.6 Fazit

Insgesamt vermittelte das Ergebnis der Prüfung einen positiven Gesamteindruck der sachkundigen Arbeit im Amt Personal. Dieser wird auch durch die Prüfungsfeststellungen nicht gemindert. Die geordnete und gründliche Aktenführung ist hervorzuheben.

11 Prüfung der Sozialhilfe

11.1 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Nachdem die Sachgebietsleitung im Jahr 2015 mit Unterstützung der Prüfung einen fachamtsinternen Kontrollplan als Bestandteil der innerdienstlichen Anordnung erarbeitet hatte, lag im Prüfungszeitraum 2016 der Schwerpunkt der Prüfung auf der praktischen Umsetzung des Kontrollplans. Einen weiteren Schwerpunkt setzte die Prüfung bei der Abrechnung von Erstattungsleistungen gegenüber dem Bund bezüglich Bestandsfällen mit Bezug von Grundsicherung.

Daneben fanden jährlich wiederkehrende Prüfungen statt.

11.1.1 Innerdienstliche Anordnung

Die „innerdienstliche Anordnung für das Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen“ trat mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft.
Sie definiert fachamtsinterne Standards zur Bearbeitung von Vorgängen durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (wie Aktenführung, Ablage, Einarbeitung, Aktenabschluss u.a.).
Das Fachamt setzt die innerdienstliche Anordnung vollumfänglich um.

11.1.2 Abgleich Blindenhilfe mit Hilfe zur Pflege

Laut Ziffer 2.4 der Innerdienstlichen Anordnung muss das Fachamt jährlich einen Fallabgleich zwischen Blindenhilfe und Hilfe zur Pflege durchführen. Im Jahr 2016 wurde dieser durchgeführt. Es gab keine Beanstandungen.

11.1.3 Bestandsfälle

Die Prüfung der Ausgaben der Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung erfolgte in Stichproben. Sie ergab wenige Beanstandungen, die im Prüfverfahren ausgeräumt werden konnten.

Zum 01.01.2016 musste das Fachamt auf Basis einer Änderung der Bundesauftragsverwaltung zu § 27 b SGB XII mit Schreiben des Landkreistags Nr. 1096 vom 08.12.2014 die Verbuchung des Barbetrags und der Bekleidungspauschale

auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel SGB XII (zuvor Grundsicherung bzw. Leistung nach dem sechsten Kapitel SGB XII) umsetzen. Die Verbuchung erfolgte ab 2016 korrekt. Es gab keine Beanstandungen.

11.1.4 Anfragen

Die Prüfung beantwortete Anfragen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Bereichs Hilfen für behinderte Menschen zu fachlich komplexen Themenfeldern (z.B. Kostenersatz aus Erbe, Datenschutz).

11.1.5 Altakten

In Abstimmung mit der Prüfung auf Basis der Innerdienstlichen Anordnung mit Kontrollplan zeichnet die Sachgebietsleitung seit Mai 2016 im Rahmen der fachamtsinternen Prüfung definierte Fallabschlüsse in eigener Zuständigkeit ab.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfte darüber hinaus im Jahr 2016 den Abschluss von 166 Akten des Sachgebiets, davon 42 vollumfänglich.
Die Abschlüsse der geprüften Akten erfolgten in der Regel korrekt. Monetäre Beanstandungen gab es nicht.

11.2 Soziale Hilfen

11.2.1 Fallprüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfte stichprobenweise Fälle, die im Leistungsbezug stehen. Bei 22 geprüften Fällen stellte die Prüfung in 2 Fällen Beanstandungen fest. Aufgrund der Prüfung wurden Rückforderungen gegenüber den Leistungsempfängern in Höhe von 595 € realisiert.

11.2.2 Altakten

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfte den Abschluss von 113 Altakten, wobei der Schwerpunkt auf Fällen mit darlehensweisem Hilfebezug lag. In 5 Fällen wurden Schäden in Höhe von insgesamt 6.840 € festgestellt, 4.330 € konnten noch realisiert werden.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Fachamtes oder der Beitreibung kümmern sich in der Regel sorgfältig um den Forderungseingang und legen der Prüfung die Akten nach vollständigem Zahlungseingang oder nach Niederschlagung der Forderung zeitnah vor.

11.2.3 Anfragen

Anfragen führen oft zu umfangreichen und zeitaufwändigen Recherchen und Gesprächen mit dem Fachamt. Dadurch werden präventiv Fehlerquellen vermieden, was den Aufwand rechtfertigt.

Beratend eingebunden war die Prüfung insbesondere bei folgenden Themen:

- Erstellung von Innerdienstlichen Anordnungen zu Bearbeitungs- und Kontrollstandards
- Aktenaufbewahrung
- Berechtigungsverwaltung bei EDV-Verfahren

11.3 Prüfung der Kommunalen Leistungen im Bereich des Jobcenters Böblingen

11.3.1 Buchungsproblematik in gemeinsamen Einrichtungen

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hatte im Jahr 2015 im Bereich des Jobcenters Böblingen Vorgänge des Jahres 2009 mit speziellen Fallkonstellationen analysiert und Hinweise auf Buchungsfehler zu Lasten des kommunalen Trägers gefunden. Da diese Problematik für alle kommunalen Träger bestand, hat der Deutsche Landkreistag (DLKT) mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Jahr 2016 über einen Pauschalausgleich verhandelt. Dazu war die BA jedoch nicht bereit, sondern gab an, auch sie hätte finanzielle Nachteile erlitten.

Da der Aufwand für eine vollständige Aufarbeitung im Vergleich zum möglichen Erlös in keinem wirtschaftlichen Verhältnis stand, entschied der Landkreis keine weiteren Schritte gegenüber der BA zu unternehmen.

Im Rahmen des Prüfverfahrens bat die Prüfung und Kommunalaufsicht das Fachamt, die Aufgabenträgerversammlung zu informieren und ggfs. weitere Maßnahmen zu veranlassen.

11.4 Abrechnung mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales

Die anerkannten Kostenerstattungsfälle nach §§ 89 ff SGB VIII (Jugendhilfe) und nach §§ 106, 108 SGB XII (Sozialhilfe) werden vierteljährlich mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) als überörtlichem Träger abgerechnet. Die Prüfung und Kommunalaufsicht führt regelmäßig eine rechnerische Prüfung der Quartalsabrechnungen durch und bestätigt deren Richtigkeit. Für das Jahr 2016 wurden 7 Fälle geprüft und Kosten in Höhe von insgesamt 97.543 € geltend gemacht. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

11.5 Bestätigung der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII

Der Landkreis ruft vierteljährlich die finanziellen Mittel für die Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII ab.
Die Prüfung und Kommunalaufsicht bestätigt jährlich gemäß § 8 Absatz 5 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII. Buch (AGSGB XII), dass sie die zugrundeliegenden Zahlungen in Stichproben schwerpunktmäßig in angemessenen Zeitabständen geprüft hat.

Bei der Prüfung der Mittelabrufe für das Jahr 2016 haben sich keine Beanstandungen ergeben.

12 Prüfung Migration und Flüchtlinge - Leistungen für Flüchtlinge

12.1 Allgemeines

Das Amt Migration und Flüchtlinge wurde im Jahr 2015 als Folge des Flüchtlingszustroms aus Krisengebieten organisatorisch neu aufgebaut.

12.1.1 Innerdienstliche Anordnung

Die Sachgebietsleitung erstellte eine Innerdienstliche Anordnung vom 01.12.2016 zu Bearbeitungs- und Kontrollstandards, die am 01.01.2017 in Kraft getreten ist.

12.1.2 Kontrollplan

Der Kontrollplan regelt fachamtsinterne Standards zur Aktenführung und zu internen Kontrollmechanismen. Die Sachgebietsleitung hat mit Unterstützung der Prüfung den Kontrollplan erstellt und ihn als Bestandteil in die Innerdienstliche Anordnung eingearbeitet.

12.1.3 Altakten

Die Sachgebietsleitung hat Regelungen zum Aktenabschluss nach Erörterung mit der Prüfung in die Innerdienstliche Anordnung integriert, z.B. Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

12.1.4 Barauszahlungen über die Heimleitung

Es ist organisatorisch nicht möglich, dass die zahlreichen leistungsberechtigten Asylbewerber an ihrem Aufnahmetag die finanziellen Mittel persönlich in bar an den Kassenautomaten des Landratsamtes in Böblingen in Empfang nehmen.

Die überörtliche Prüfung (Gemeindeprüfungsanstalt) beanstandete die im Landkreis praktizierte Vorgehensweise mit Auszahlung über die Heimleiter. Die Prüfung stimmte einer bis 31.10.2017 befristeten Übergangslösung mit Auszahlung über die Heimleitung, jedoch begrenzt auf einen Monat, zu.

12.2 Schwerpunktprüfung Abrechnung mit dem Land

Für die Ausgaben der Landkreise im Rahmen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen zahlt das Land Baden-Württemberg für jede Person eine Pauschale nach § 15 FlüAG. In einer nachgelagerten Spitzabrechnung erstattet das Land 2016 rückwirkend für das Jahr 2015 die tatsächlichen Kosten.

Die Prüfung hat anhand der Ergebniszahlen aus dem Rechnungsabschluss 2015 die abzurechnenden Ausgaben mehrerer Fachamtsbudgets überprüft. Sämtliche Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung 2015 wurden beim Land Baden-Württemberg geltend gemacht. Die Prüfung war der Ansicht, dass die kalkulatorischen Mieten laut den „Hinweisen 2015 zum Erhebungsbogen“ nicht hätten abgerechnet werden dürfen (analog der kalkulatorischen Zinsen).

Da mehrere Fachämter (Migration und Flüchtlinge, Gebäudewirtschaft, Finanzen) an der Abrechnung mit dem Land beteiligt sind, hat die Prüfung angeregt, dass sich diese bezüglich einheitlicher Verbuchung abstimmen.

12.3 Schwerpunktprüfung Beschaffungen

Die Prüfung hat 2016 stichprobenweise die Beschaffung von Möbeln und Bedarfsgegenständen für die Gemeinschaftsunterkünfte im Jahr 2015 geprüft. Insbesondere wurden dabei die Einhaltung der Rechtslage und die Ausführung von zwei Eilentscheidungen des Landrates untersucht. Es wurde dabei u.a. beanstandet, dass

- die Vergabekontrollstelle nicht in die Vergaben eingebunden war
- keine auftragsbezogenen Bestandslisten zum Abgleich von bestellten und gelieferten Waren geführt wurden
- die Zuständigkeit für die Zeichnungsbefugnis teilweise nicht beachtet wurde

Bei den Prüfungsfeststellungen ist einzuräumen, dass aufgrund des nicht absehbaren Flüchtlingszustroms im 2. Halbjahr 2015 starker Handlungsdruck bestand und der Fokus der Verwaltung deswegen vorrangig auf die Sicherstellung von ausreichenden Unterkünften gerichtet war.

13 Prüfung der Jugendhilfe

13.1 Prüfung in den Sachgebieten Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

13.1.1 Abrechnung von Hilfen auf Grundlage der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) gemäß § 77 i.V.m. § 78a ff SGB VIII

Die Erbringung ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen erfolgt im Landkreis Böblingen durch freie Jugendhilfeträger auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung - LEQV). Die seit 2009 bestehende und mehrfach überarbeitete Vereinbarung wurde zum 01.01.2014 in einigen Teilen neu konzipiert. Die Prüfung hat die Umsetzung der geänderten Auszahlungsmodalitäten und die Abrechnung von Bonuszahlungen im Zeitraum 2014 bzw. 2015 stichprobenweise geprüft.

Abrechnung der Betreuungsleistungen

Um Liquiditätsengpässe bei den Leistungserbringern zu vermeiden und gleichzeitig eine Entlastung der Mitarbeiter der WJ herbeizuführen, wurden ab 01.01.2014 die bislang einzelfallbezogenen Abschlagszahlungen durch trägerbezogene Abschlagszahlungen ersetzt.
Die Abschläge waren jeweils in einer Summe viertel- bzw. halbjährlich an das Amt Jugend zurückzuerstatten.

Die Rückzahlung der Abschläge auf Betreuungsleistungen erfolgte auf Grund von Liquiditätsschwierigkeiten einzelner Träger teilweise nicht vollständig bzw. termingerecht.
In Folge dessen rechnen die freien Jugendhilfeträger mit dem Landkreis seit 01.07.2015 ambulante Leistungen nach tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden monatlich spitz ab. Eine transparente und leistungsbezogene Abrechnung von Betreuungsleistungen ist damit sichergestellt.

Berechnung und Gewährung von Bonuszahlungen

Die Jugendhilfeplanung im Landkreis hat die Bonuszahlungen an die freien Jugendhilfeträger korrekt berechnet und unter Einhaltung der Vorgaben der LEQV durchgeführt.

Da das Verfahren jedoch verwaltungsaufwändig, fehleranfällig und hinsichtlich der Qualitätssicherung nur bedingt aussagekräftig ist, hat die Prüfung empfohlen, das Verfahren zu vereinfachen.
Das Fachamt prüft aktuell, ob ggf. inwieweit die LEQV zukünftig weitergeführt wird.

13.1.2 Durchführung von Kostenerstattungen im Bereich „unbegleitete minderjährige Ausländer“

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) haben Anspruch auf Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ hat der Gesetzgeber über eine Änderung des SGB VIII insbesondere die Zuständigkeit und Kostenerstattung für diesen Personenkreis neu geregelt. Wegen unterschiedlicher Verjährungsfristen wird zwischen Altfällen, in denen Leistungen vor dem 01.11.2015 erbracht wurden, und Neufällen mit Leistungsgewährung ab dem 01.11.2015 unterschieden.
Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der Kostenerstattungen unter Einhaltung der neuen Ausschluss- und Verjährungsfrist sowie die Sicherung von Ansprüchen.

<u>Wahrung der Monatsfrist und Verjährung in Altfällen</u>
Gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII setzt die Kostenerstattung durch das Land voraus, dass die Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach der Einreise des jungen Menschen gewährt wird. Für UMA, die im Rahmen der besonders hohen Zugänge nach dem 01.06.2015 identifiziert wurden und vor dem 01.11.2015 eingereist sind, gilt nach einem auf Landesebene gefassten Beschluss die Monatsfrist als gewahrt, wenn das betreffende Jugendamt unverzüglich nach Bekanntwerden des Aufenthaltes in Obhut genommen hat. Die Regelung ist vor allem den Fällen geschuldet, in denen nicht von Anfang an ersichtlich war, dass es sich bei dem Hilfesuchenden um einen UMA handelte oder in denen das Jugendamt des Einreiseortes einen UMA gesetzeswidrig nicht in Obhut genommen hat.

Gemäß § 42d Abs. 4 SGB VIII mussten die örtlichen Jugendhilfeträger Ansprüche aus Altfällen bis 31.07.2016 beim zuständigen Kostenträger geltend machen. Sämtliche am 01.11.2015 bestehenden Ansprüche verjähren einheitlich am 31.12.2016. Davon abweichend wurde auf Länderebene verbindlich vereinbart, auf die Einrede der Verjährung bis 31.05.2017 zu verzichten. Die WJ hat von allen erstattungspflichtigen Trägern entsprechende Verzichtserklärungen erhalten.

Die Anmeldung und Abrechnung der 77 Altfälle erfolgte fristgerecht. Von den geleisteten Aufwendungen i.H.v. 1.084.516,71 € standen im Prüfungszeitraum mit Stand 30.09.2016 noch 321.516,71 € zur Rückzahlung offen.

Wahrung der Monatsfrist und Verjährung in Neufällen

Für Kosten, die ab 01.11.2015 angefallen sind, findet kein bundesweiter Ausgleich mehr statt. Hier ist das Land Baden-Württemberg kostenerstattungspflichtig.
Grundsätzlich ist das Land an die durch Bundesrecht geregelte Monatsfrist gebunden. Um den Jugendhilfeträgern entgegen zu kommen, erstattet das Land Baden-Württemberg Fallkosten auch nach Verstreichen der Monatsfrist für UMA, die im Rahmen eines bundesweiten Verteilverfahrens zugewiesen oder erstmals zwischen dem 01.11.2015 und dem 29.02.2016 identifiziert wurden.

Strittig ist der Anspruch auf Kostenerstattung bei Verstreichen der Monatsfrist für die Fälle, die ab dem 01.03.2016 Jugendhilfeleistungen beziehen und nicht über ein landes- oder bundesweites Verteilverfahren i.S.d. § 89d Abs. 1 Ziff. 2 Alt. 2 SGB VIII zugewiesen wurden. Dies betrifft vorwiegend Kinder/Jugendliche, die vor ihrer Inobhutnahme mehrere Wochen in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht waren, da zum Zeitpunkt der Aufnahme davon ausgegangen wurde, sie seien in Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten.
Laut Schätzung des Fachamtes handelt es sich um ca. 70 Fälle.

Das Fachamt hatte im Prüfungszeitraum zum Stand 30.09.2016 insgesamt 301 Fälle erfasst (Neufälle sowie Altfälle, die über den 01.11.2015 weitergeführt wurden).
Davon waren 170 Fälle zur Kostenerstattung angemeldet. 10 Fälle waren bereits komplett abgerechnet worden. In 131 Fällen war wegen Bearbeitungsrückständen noch keine Anmeldung erfolgt. Zahlungseingänge waren i.H.v. 54.554,49 € zu verzeichnen.
Die Geltendmachung der Ansprüche muss innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Gesamtleistung erfolgen (§ 111 SGB X). Die Ansprüche verjähren gemäß § 113 SGB X entsprechend der herrschenden Rechtsmeinung 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
Aufgrund der noch kurzen Laufzeit der Fälle wurde die Ausschlussfrist sowie die Verjährungsfrist bisher in allen Fällen eingehalten.

13.1.3 Bearbeitung von Anfragen

Beratend eingebunden war die Prüfung insbesondere in die Beurteilung von:

- Zuständigkeiten und Kostenerstattungsansprüchen
- Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII
- Ausgestaltung von intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) außerhalb des Elternhauses

13.1.4 Kontrollplan

Auf Grund personeller Engpässe und wachsender Fallzahlen im Bereich UMA konnte das Fachamt den Kontrollplan im 1. Halbjahr 2016 nicht einhalten. Im 2. Halbjahr 2016 wurden die Vorgaben des Kontrollplans nahezu vollständig umgesetzt.
Die Kontrolle der Einnahmereste wurde im Bereich Hilfe zur Erziehung (HzE) sowohl durch die Sachbearbeiter/innen als auch die Bereichsleitung vereinbarungsgemäß durchgeführt.

In den Bereichen Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen (Kita) und Unterhaltsvorschuss (UHV) wurden sämtliche Forderungen laut Aussage der Sachbearbeiter/innen regelmäßig ins Soll gestellt. Eine Gegenkontrolle durch die Sachgebietsleitung erfolgte nicht, da die Erforderlichkeit weder den Sachbearbeiter/innen noch der Sachgebietsleitung bekannt war.
Für die Zukunft hat die Sachgebietsleitung einen halbjährlichen Abgleich zugesichert.

13.2 Prüfung im Sachgebiet Beistandschaften-Pflegschaften-Vormundschaften (BPV)

Die für die Wahrnehmung von Mündelkontakten entstehenden Aufwendungen (Mündelhandgeld) rechnet das Sachgebiet BPV zum 10. Dezember jeden Jahres unter Vorlage entsprechender Belege mit der Kreiskasse ab (ca. 3.500 €). Über die Anzahl der Mündel zu Beginn bzw. Ende des Jahres sowie über die abgerechneten Beträge führt das Fachamt eine sachbearbeiterbezogene Excel-Liste. Sowohl die Anzahl der Mündel als auch die abgerechneten Beträge waren teilweise fehlerhaft. Das Fachamt hat die Fehler aufgrund der Prüfungsbemerkungen noch vor Zahlbarmachung korrigiert.

13.3 Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt Jugend

13.3.1 Prüfung der Zuschussgewährung des Kreisjugendrings in den Jahren 2013-2015

Die Gewährung von Zuschüssen des Kreisjugendring nach der „Richtlinie 2013 bzw. 2015 des Landkreises Böblingen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Böblingen“ erfolgte überwiegend korrekt. Im Richtlinienpunkt 3.4 (Stadtranderholung) wird hinsichtlich des Betreuerschlüssels auf Richtlinienpunkt 3.2 verwiesen. Dort ist jedoch lediglich der Betreuerschlüssel für qualifizierte Betreuer, nicht jedoch für Helfer und sonstige Betreuer aufgeführt. Eine entsprechende Ergänzung bzw. Überarbeitung des Richtlinienpunktes 3.4 ist erforderlich.

13.3.2 Zuwendung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Das Projekt „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ wurde im Zuge der Aktualisierung der Verwaltungsvereinbarung vom 04.12.2015 bzw. der Fördergrundsätze des Landes Baden-Württemberg bis 31.12.2017 verlängert. Für das Jahr 2015 erhielt der Landkreis Böblingen Fördermittel in Höhe von 168.314 €.
Gemäß den Fördergrundsätzen des Landes Baden-Württemberg hat die Prüfung den Verwendungsnachweis 2015 innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres 2015 geprüft.
Im Gegensatz zu den Vorjahren durften im Verwendungsnachweis 2015 nur Aufwendungen aufgeführt werden, die den Betrag der bewilligten Zuwendung nicht überschritten.
Sämtliche im Verwendungsnachweis aufgeführten Ausgaben waren durch entsprechende Belege dokumentiert. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

14 Schlussbemerkungen

14.1 Kenntnisnahme

Der Bericht der Örtlichen Prüfung wird dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

14.2 Gesetzliche Terminvorgaben

Nach § 95 b Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Zwischen diesen beiden Zeiträumen sind der Rechnungsprüfung gemäß § 110 Abs. 2 GemO vier Monate als Prüfungsfrist vorgegeben. Für den Jahresabschluss 2016 ist der Feststellungsbeschluss des Kreistags für den 18.12.2017 vorgesehen.

14.3 Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag

Das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht hat den Jahresabschluss 2016 innerhalb der gesetzlichen Frist geprüft.

Es kann bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist

- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind

- die von den Kreisgremien ergangenen Beschlüsse von der Kreisverwaltung beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt worden sind

Abschließend ist festzustellen, dass aus Sicht der Prüfung und Kommunalaufsicht keine Gründe bestehen, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Landkreises Böblingen entgegenstehen.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2016 des Landkreises Böblingen nach § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Hettler
Leiterin Prüfung und Kommunalaufsicht